

Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

(Kirchengemeindeordnung – KGO)

Gemeinden 1
Fassung vom 1. Januar 2023
mit Änderungen vom 1. und 15. Januar 2026

HERAUSGEBER: Bischöfliches Ordinariat
der Diözese Rottenburg-Stuttgart

LAYOUT: Bischöfliches Ordinariat
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Zentrale Verwaltung, Hausdruckerei

DRUCK: Druckerei Maier, Rottenburg a .N.

BESTELLUNG: Bischöfliches Ordinariat
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Zentrale Verwaltung, Expedition
www.expedition-drs.de

AUFLAGE: Fassung vom 1. Januar 2023
mit Änderungen vom 1. und 15. Januar 2026

Vorwort

Seit 1972 hat die Diözese Rottenburg-Stuttgart eine Kirchengemeindeordnung (KGO), die Grundgedanken des Zweiten Vatikanischen Konzils, vor allem der dogmatischen Konstitutionen *Lumen Gentium* und *Gaudium et Spes*, in eine Rechtsordnung umgesetzt. Sie ist eine verlässliche Grundlage und dient sowohl dem diakonisch-missionarischen Handeln als auch dem gemeinschaftlichen Leben in den Kirchengemeinden und Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache sowie in Seelsorgeeinheiten und Gesamtkirchengemeinden. Grundprinzip ist dabei ein partizipatives und kooperatives Leitungsmodell.

Die KGO ist Teil des sogenannten Rottenburger Modells. Das Rottenburger Modell stellt eine Struktur dar, welche die Prinzipien der synodalen Leitlinien und aller vom Konzil intendierten Mitverantwortungsgremien in der Praxis umsetzt. Es fördert die Mitverantwortung aller Gläubigen und schafft Räume für partizipative und kooperative Entscheidungsprozesse innerhalb der Kirche. Die synodalen Leitlinien betonen die Notwendigkeit einer aktiven Beteiligung aller Getauften an der Gestaltung der Ortskirche, was im Rottenburger Modell durch die enge Verknüpfung von Laien, pastoralen Diensten und gewählten Vertreter/-innen auf den unterschiedlichen Ebenen realisiert wird.

Durch die integrative Herangehensweise wird nicht nur die Stimme der Gläubigen gehört, sondern auch ein gemeinschaftliches Miteinander gefördert, das den Herausforderungen der heutigen Zeit gerecht wird. Das Rottenburger Modell ist ein praktisches Beispiel dafür, wie synodale Prinzipien in die kirchliche Realität umgesetzt werden können, und bietet eine zukunftsweisende Perspektive für die Entwicklung der Kirche.

Rottenburg a. N., 25. Februar 2025

Dr. Klaus Krämer

Bischof

Gliederung

Vorbemerkung	8
--------------	---

I Wesen und Arten

§ 1	Kirchengemeinden	10
§ 2	Personalgemeinden	10
§ 3	Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache	10
§ 4	Kirchengemeindemitglieder	11
§ 5	Kirchengemeinden und ihre Mitglieder nach staatlichem Recht	11
§ 6	Arten der Kirchengemeinden	12
§ 7	Neubildung, Auflösung und Veränderung von Kirchengemeinden	13
§ 8	Errichtung und Änderung von Seelsorgeeinheiten	13
§ 9	Aufgaben der Seelsorgeeinheiten	13
§ 10	Gemeinsamer Ausschuss	14
§ 11	Kirchenpflegen	14
§ 12	Leistungspflichten der Kirchengemeinden	15
§ 13	Pfründestiftungen	15
§ 14	Kirchliche Stiftungen	15
§ 15	Kirchliche Zweckverbände, kirchenrechtliche Vereinbarungen	16
§ 16	Kirchliche Rechtspersonen, örtliches Kirchenvermögen	16

II Leitung und Vertretung

1	KIRCHENGEMEINDERAT	18
§ 17	Vertretung der Kirchengemeinde	18
§ 18	Aufgaben	18
§ 19	Stellung und Verantwortung des Pfarrers	19
§ 20	Vorsitz	21
§ 21	Zusammensetzung	22
§ 22	Stellvertreter des Pfarrers	24
§ 23	Zahl der zu wählenden Mitglieder	24
§ 24	Amtszeit, Ersatzmitglieder	25

§ 25	Wahlberechtigung	25
§ 26	Wählbarkeit	26
§ 27	Hinderungsgründe	26
§ 28	Wahlanfechtung	27
§ 29	Amtsantritt	27
§ 30	Bekanntgabe	28
§ 31	Rechtsstellung der Mitglieder	28
2	KIRCHENGEMEINDERAT IN GESAMTKIRCHENGEMEINDEN	29
§ 32	Gesamtkirchengemeinderat	29
§ 33	Arbeitsweise und Vorsitz im Gesamtkirchengemeinderat	31
3	AUSSCHÜSSE UND AUFTRÄGE AN EINZELNE PERSONEN	32
§ 34	Pastoralausschuss	32
§ 35	Verwaltungsausschuss	32
§ 36	Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses	34
§ 37	Bildung von Sachausschüssen	35
§ 38	Dialog im Bereich Jugendarbeit	35
§ 39	Aufträge an einzelne Personen	36
§ 40	Besonderes Verwaltungsorgan	36
4	GEMEINDEVERSAMMLUNG	37
§ 41	Zweck, Zuständigkeit	37
§ 42	Einladung, Vorsitz	37
§ 43	Tätigkeitsbericht des Kirchengemeinderates	37
5	ARBEITSWEISE	38
§ 44	Schriftführer/in und Stellvertreter/in	38
§ 45	Einberufung der Sitzungen	38
§ 45a	Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum	39
§ 46	Leitung der Sitzungen	40
§ 47	Geschäftsführung	41
§ 48	Informationspflicht	41
§ 49	Öffentlichkeit der Sitzungen	41

§ 50	Beschlussfähigkeit	42
§ 51	Beratende Mitwirkung, Gäste	42
§ 52	Beschlussfassung, Wahlen	42
§ 53	Eilentscheidungen	43
§ 54	Beschlussfassung im Umlauf	43
§ 55	Befangenheit	44
§ 56	Protokoll	45
§ 57	Rechtsgeschäftliche Erklärungen	45
§ 58	Verantwortung und Haftung	46
§ 59	Schweigepflicht	46
§ 60	Ausscheiden, Entlassung von gewählten Mitgliedern	47
§ 61	Auflösung des Kirchengemeinderates	48
§ 62	Vertretung der Kirchengemeinde in besonderen Fällen	48
§ 63	Geschäftsordnung, Arbeitsweise der Ausschüsse	50
6	BESORGUNG DER VERWALTUNGSGESCHÄFTE	51
§ 64	Leitung der Kirchengemeindeverwaltung	51
§ 65	Aufbau und Aufgaben der Verwaltungszentren	51
§ 66	Aufgaben des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin	52
§ 67	Stellung des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin	52
§ 68	Gesamtkirchenpfleger/in	54
§ 69	Gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt	54
III Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens und Finanzwirtschaft		
1	ALLGEMEINES	56
§ 70	Allgemeine Haushaltsgrundsätze	56
2	HAUSHALTSWESEN	57
§ 71	Haushaltsplan, Kirchensteuer	57
§ 72	Vorläufige Haushaltsführung, Nachtragshaushalt	58
§ 73	Jahresabschluss	58
3	VERWALTUNG DES VERMÖGENS	59
§ 74	Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von Vermögen	59

§ 75	Pfarramtsgelder	59
§ 76	Weitere Bestimmungen	59
4	BAUWESEN	60
§ 77	Durchführung des Bauvorhabens	60
§ 78	Kommunale Bauleitplanung	60
§ 79	Gestaltung und Ausstattung von Sakralräumen	60
§ 80	Sorgfaltspflicht für kirchliche Gebäude	60
§ 81	Besondere Sorgfaltspflicht für kirchliche Kulturdenkmale	61
§ 82	Pfarrarchive und Pfarrregistraturen	61
§ 83	Kirchliche Friedhöfe	61
IV Aufsicht		
1	DEKAN	64
§ 84	Aufsicht durch den Dekan	64
§ 85	Mitteilung an die bischöfliche Aufsicht	65
§ 86	Aufsicht über die Kirchengemeinde/n des Dekans	65
2	BISCHÖFLICHE AUFSICHT	66
§ 87	Bischöfliche Aufsicht	66
§ 88	Genehmigungsvorbehalte zugunsten der bischöflichen Aufsicht	66
§ 89	Auszug aus dem Protokoll	68
3	RECHTSBEHELFE	69
§ 90	Beschwerde	69
§ 91	Anrufung des Bischofs	69
§ 92	Aufschiebende Wirkung	69
V Schlussbestimmungen		
§ 93	Durchführungsverordnung	72
§ 94	Inkrafttreten, Übergangsvorschrift, Außerkrafttreten	72
Abkürzungsverzeichnis		74

Vorbemerkung

Geltung für die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprachen

Diese Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend der Leit- und Richtlinien „Auf dem Weg zu einem immer größeren Wir. Interkulturelle Pastoral in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (BO-Nr. 5771 – 03.11.2022, KABl. 66 [2022], 418-435).

I WESEN UND ARTEN

§ 1 Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinde ist ein Teil des Gottesvolkes. Sie ist als Teilgemeinschaft der Diözese dazu berufen, an ihrem Ort Zeichen und Werkzeug des Heilswirkens Gottes in Jesus Christus zu sein: durch die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat, durch die Feier des Gottesdienstes in Wort und Sakrament, durch das Zeugnis der tätigen Liebe und durch die Erfüllung des kirchlichen Weltauftrags (Lumen Gentium 1). So wirkt Kirche am Ort und an vielen Orten unter der Verheißung des Reiches Gottes an der Gestaltung einer diakonischen und missionarischen Kirche mit.
- (2) Die Kirchengemeinde wird vom Bischof territorial umschrieben und als Pfarrei nach kirchlichem Recht errichtet.
- (3) Die Kirchengemeinde wird von einem Priester geleitet, der vom Bischof ernannt wird.
- (4) Sie steht unter der obersten Leitung des Bischofs.
- (5) Alle Gläubigen der Kirchengemeinde sind aufgrund ihrer Taufe berufen, das Evangelium zu leben und zu bezeugen. Die Kirchengemeinde als Ganzes ist mit ihren Charismen und Diensten, auch dem Dienst des Amtes, Trägerin der Seelsorge.

§ 2 Personalgemeinden

- (1) Der Bischof kann für eine bestimmte Personengruppe eine besondere Gemeinde bilden, wenn dies seelsorgerliche Verhältnisse erfordern (Personalgemeinde). Dabei ist auch eine räumliche Umschreibung möglich.
- (2) Leitung, Aufgaben und Rechtsstellung der Personalgemeinde werden in der Errichtungsurkunde oder in einer besonderen Ordnung geregelt. Die Personalgemeinde steht unter der obersten Leitung des Bischofs.

§ 3 Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache

- (1) Für Katholiken anderer Staatsangehörigkeit können Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache errichtet werden entsprechend ihrer Muttersprache oder Muttersprachgruppe.
- (2) Eine Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache hat den Status einer „Missio cum cura animarum“ im Sinne des Motu proprio „Pastoralis migrato-

rum cura“. Leitung, Aufgaben und Arbeitsweise werden vom Bischof in einer besonderen Ordnung beziehungsweise in der Errichtungsurkunde geregelt. Die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache stehen unter der obersten Leitung des Bischofs.

§ 4 Kirchengemeindemitglieder

- (1) Die Mitglieder der Kirchengemeinde, durch die Taufe mit Christus und untereinander verbunden, haben auf ihre Weise teil an dem priesterlichen, prophetischen und königlichen Amte Christi und verwirklichen zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Gottesvolkes in Kirche und Welt. Ihre Rechte und Pflichten im Einzelnen bestimmen sich nach dem allgemeinen Kirchenrecht. Ihre Mitwirkungsrechte am Leben und Handeln der Kirchengemeinde üben sie nach dieser Ordnung aus.
- (2) Die Kirchengemeindemitglieder sind verpflichtet, für die Bedürfnisse der Kirche aufzukommen, damit die für den Gottesdienst und das apostolische Wirken notwendigen Mittel bereitstehen.

§ 5 Kirchengemeinden und ihre Mitglieder nach staatlichem Recht

- (1) Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2 Absatz 1 KirchG WÜ , § 24 Absatz 1 KiStG). Neu errichtete Kirchengemeinden erlangen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch staatliche Anerkennung (§ 24 Absatz 1 Satz 1 KiStG). Die Grenzen der Kirchengemeinden werden vom Bischof nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden (§ 7 Absatz 1) sowie der zuständigen staatlichen Behörden (§ 24 Absatz 2 KiStG) festgesetzt.
- (2) Die Kirchengemeinden ordnen und verwalten im Rahmen der Gliederung der Diözese und unter der Leitung und Aufsicht des Bischofs ihre Angelegenheiten selbstständig nach dieser Ordnung. Satzungen der Kirchengemeinden (Gesamtkirchengemeinden) sind nach Genehmigung durch die bischöfliche Aufsicht in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Kirchengemeinden sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 KiStG).

- (4) Mitglied einer Kirchengemeinde ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört, innerhalb der Grenzen der Kirchengemeinde seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde endet durch Aufgabe des Wohnsitzes oder in Ermangelung eines Wohnsitzes durch Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts.
- (6) Durch Erklärung des Austritts eines Kirchengemeindemitgliedes aus der katholischen Kirche gemäß § 26 KiStG erlöschen dessen Mitgliedschaftsrechte nach dieser Ordnung unbeschadet der Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts.

§ 6 Arten der Kirchengemeinden

- (1) In bürgerlichen Gemeinden mit mehreren Kirchengemeinden können die einzelnen Kirchengemeinden unbeschadet ihres gesonderten Fortbestandes für die gemeinsamen Angelegenheiten zugleich eine Gesamtkirchengemeinde bilden. In Großstädten mit zahlreichen Kirchengemeinden können auch mehrere Gesamtkirchengemeinden gebildet werden (§ 7 Absatz 1). Die Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit (§ 8 Absatz 1) können eine oder mehrere Gesamtkirchengemeinden bilden, auch wenn der Kooperationsverbund das Gebiet mehrerer bürgerlicher Gemeinden umfasst. Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde bedarf der Genehmigung der bischöflichen Aufsicht.
- (2) Die bischöfliche Aufsicht kann Kirchengemeinden von der Zugehörigkeit zur Gesamtkirchengemeinde oder von einzelnen Pflichtaufgaben (§ 32 Absatz 6) befreien oder für sie Sonderregelungen treffen.
- (3) Die Gesamtkirchengemeinden sind mit staatlicher Anerkennung Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 24 Absatz 3 KiStG). Sie regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Ordnung durch Ortssatzung (§ 32 Absatz 6). Kommt eine Ortssatzung binnen angemessener Frist nach Entstehung der Gesamtkirchengemeinde nicht zustande, wird sie vom Bischof nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden (§ 7 Absatz 1) erlassen.
- (4) Filialkirchengemeinden sind Nebenorte einer Kirchengemeinde, die als solche vom Bischof errichtet und als Tochtergemeinden nach § 2 Absatz 2 KirchG WÜ

staatlich anerkannt sind. Sie sind in gemeinsamen Angelegenheiten ein Teil der Muttergemeinde, im Übrigen aber rechtlich selbstständige Kirchengemeinden.

- (5) Für die Gesamt- und Filialkirchengemeinden gilt diese Ordnung entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Neubildung, Auflösung und Veränderung von Kirchengemeinden

- (1) Der Bischof regelt auf Antrag oder nach Anhörung der Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden und des Dekanats
- a) die Neubildung und Auflösung,
 - b) die Änderungen der Grenzen,
 - c) das Verhältnis zwischen Muttergemeinden und Filialgemeinden und
 - d) in den Fällen a bis c die Vertretung der Kirchengemeinde bis zur Wahl und Konstituierung eines Kirchengemeinderates.
- (2) Die vermögensrechtlichen Folgen richten sich nach der zwischen den beteiligten Kirchengemeinden getroffenen Vereinbarung. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet die bischöfliche Aufsicht nach billigem Ermessen (§ 3 Absatz 3 KirchG WÜ).

§ 8 Errichtung und Änderung von Seelsorgeeinheiten

- (1) Die Seelsorgeeinheit ist ein vom Bischof errichteter Kooperationsverbund mehrerer Gemeinden (§§ 1 bis 3). Sie ist Ausdruck von Subsidiarität und Solidarität der beteiligten Gemeinden und nimmt die zwischen den Gemeinden vereinbarten Aufgaben wahr. Im Übrigen nehmen die beteiligten Gemeinden ihre Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung wahr. Sie behalten ihre rechtliche Selbstständigkeit und ihren rechtlichen Status.
- (2) Die Errichtung und Änderung von Seelsorgeeinheiten regelt der Bischof nach Anhörung oder nach Antrag der beteiligten Kirchengemeinden und nach Anhörung des Dekanats.

§ 9 Aufgaben der Seelsorgeeinheiten

- (1) Die gemeinsamen Aufgaben einer Seelsorgeeinheit werden in der Kooperationsvereinbarung festgelegt.

- (2) Art, Durchführung, Arbeitsweise, Finanzierung und Rechtsträgerschaft bei den gemeinsamen Aufgaben werden durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit geregelt.
- (3) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 10 Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Zur Durchführung der gemeinsamen Aufgaben wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Dieser fasst die zur Durchführung der gemeinsamen Aufgaben notwendigen Beschlüsse und sorgt für deren Umsetzung.
- (2) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an:
 - 1. mit beschließender Stimme:
 - a) der Pfarrer als Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses,
 - b) eine jeweils gleiche Zahl von Vertreter/innen der beteiligten Kirchengemeinderäte beziehungsweise der Vertretung anderer Gemeinden (§§ 2 und 3), diese und ihre Stellvertreter/innen werden durch Wahl bestimmt aus den in § 21 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 3 und 4 genannten Mitgliedern der entsprechenden Gremien,
 - 2. mit beratender Stimme die für den Dienst in Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit bestellten Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferent/inn/en und Pastoral- und Gemeindeassistent/inn/en. Für die Mitwirkung anderer gilt § 51 entsprechend.
- (3) Ist eine Seelsorgeeinheit deckungsgleich mit einer Gesamtkirchengemeinde, nimmt der Geschäftsführende Ausschuss der Gesamtkirchengemeinde (§ 32 Absatz 5) die Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses wahr.

§ 11 Kirchenpflegen

- (1) Die Kirchenpflegen sind nichtrechtsfähige kirchliche Stiftungen und stehen in Trägerschaft der örtlichen Kirchengemeinden. Näheres regelt das KSÜG.
- (2) Zu den Aufgaben der Kirchenpflegen gehören unter anderem die Herstellung, Ausstattung, Ausschmückung und Instandsetzung der Kirchen und Kapellen, die Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude für die Pfarrgeistlichen und der kirchlichen Friedhöfe, die Besoldung der für den Kultbereich

und die Seelsorge angestellten Bediensteten und die Beschaffung des sächlichen Bedarfs für die Zwecke des Gottesdienstes und der Seelsorge.

§ 12 Leistungspflichten der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben aufzukommen:

- a) für die Bedürfnisse der Kirchenpflegen (§ 11 Absatz 1), soweit deren Mittel nicht ausreichen und Dritte nicht einzutreten haben,
- b) für den Unterhalt der Geistlichen nach bischöflicher Anordnung.

§ 13 Pfründestiftungen

- (1) Die örtlichen Pfründestiftungen sind Rechtsträger des örtlichen, dem Unterhalt des Pfarrers gewidmeten Vermögens. Sie werden vom jeweiligen Stelleninhaber vertreten, dem auch die Verwaltung und Verfügung über das Pfründevermögen entsprechend den Vorgaben der bischöflichen Aufsicht zusteht. Im Hinblick auf die Verwaltung des Vermögens finden die Vorschriften in Abschnitt III, Ziffer 3 (§§ 74 bis 76) Anwendung.
- (2) Die örtlichen Pfründestiftungen sind rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Errichtung örtlicher Pfründestiftungen bedarf der Genehmigung der bischöflichen Aufsicht. Neu errichtete örtliche Pfründestiftungen erlangen die Rechtsfähigkeit durch staatliche Genehmigung.

§ 14 Kirchliche Stiftungen

- (1) Die in den Kirchengemeinden bestehenden Stiftungen für besondere kirchliche Zwecke scheiden sich in rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen, in Stiftungen des öffentlichen und des privaten Rechts. Das Organ bestimmt beziehungsweise die Organe bestimmen sich jeweils nach den Stiftungsurkunden und -sätzen.
- (2) Zur Entstehung einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen und des privaten Rechts ist nach §§ 5, 23, 24 und 28 StiftG sowie § 80 BGB die staatliche Anerkennung erforderlich. Für ihre Verwaltung und Vertretung sind die Stiftungssatzung und das Stiftungsgeschäft sowie die Bestimmungen der Ordnung für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Stiftungsordnung (StiftO) – maßgebend.

- (3) Eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung wird durch Vertrag zwischen dem/der Stifter/in und dem/der Träger/in oder per Verfügung von Todes wegen errichtet. Für ihre Verwaltung und Vertretung sind die Stiftungssatzung, die sich an der Mustersatzung für nichtrechtsfähige kirchliche Stiftungen zu orientieren hat, sowie die Ordnung für nichtrechtsfähige kirchliche Stiftungen in Trägerschaft einer katholischen Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart maßgebend.
- (4) Die vorgenannten Bestimmungen finden auch auf Anstalten für kirchliche Zwecke und Gesamtkirchengemeinden Anwendung.

§ 15 Kirchliche Zweckverbände, kirchenrechtliche Vereinbarungen

- (1) Kirchengemeinden können zur gemeinsamen Wahrnehmung von kirchlichen Aufgaben sowie zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen kirchliche Zweckverbände bilden und kirchliche Vereinbarungen schließen.
- (2) Kirchliche Zweckverbände können die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des staatlichen Rechts erlangen.
- (3) Das Nähere regelt die Ordnung zur Bildung von kirchlichen Zweckverbänden (ZweckVO).

§ 16 Kirchliche Rechtspersonen, örtliches Kirchenvermögen

Die in §§ 5 bis 7, 11, 13, 14 und 15 genannten juristischen Personen sind kirchliche Rechtspersonen im Sinne dieser Ordnung. Die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens obliegt für die in §§ 5 bis 7, 11, 13 und 14 genannten kirchlichen Rechtspersonen dem Kirchengemeinderat (§ 18 Absatz 7), sofern nicht bei Stiftungen (§ 14) die Satzung ein besonderes Verwaltungsorgan oder eine besondere Verwaltungsbehörde vorsieht. Bei kirchlichen Zweckverbänden (§ 15) regeln sich die Zuständigkeiten nach der Ordnung zur Bildung von kirchlichen Zweckverbänden (ZweckVO) und der jeweiligen Satzung.

II LEITUNG UND VERTRETUNG

1 KIRCHENGEMEINDERAT

§ 17 Vertretung der Kirchengemeinde

- (1) In jeder Kirchengemeinde wird ein Kirchengemeinderat gebildet. Er ist gemäß dieser Ordnung die Vertretung der Kirchengemeinde.
- (2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kirchengemeinde wird durch die beiden Vorsitzenden gemeinsam wahrgenommen.

§ 18 Aufgaben

- (1) Der Kirchengemeinderat leitet zusammen mit dem Pfarrer die Kirchengemeinde. Er dient der Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde (§ 1) und trägt mit dem Pfarrer zusammen die Verantwortung für die Sammlung und Sendung der Kirchengemeinde. Er sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgabe, Zeichen und Werkzeug des Heilswirkens Gottes in Jesus Christus zu sein, auch in Zukunft wahrnehmen kann. Er fasst die für die Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde notwendigen Beschlüsse und ist für deren Umsetzung verantwortlich. Dabei sollen Anregungen, Wünsche und Beschwerden aus der Kirchengemeinde berücksichtigt werden.
- (2) Der Kirchengemeinderat soll darauf hinwirken, dass die Aufgaben der Kirche und ihr Wirken in der Gesellschaft in enger Zusammenarbeit von Pfarrer und Kirchengemeindemitgliedern gemeinsam getragen werden.
- (3) Der Kirchengemeinderat fördert die Entfaltung der vielfältigen Begabungen und Berufungen der Kirchengemeindemitglieder. Er initiiert und begleitet Entwicklungsprozesse und schafft geeignete Rahmenbedingungen für das pastorale Handeln der hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen.
- (4) Der Kirchengemeinderat unterstützt die Bildung, das Engagement und die Vernetzung von Gruppen und Projektgruppen, Gruppierungen und Gemeinschaften in der Kirchengemeinde. Er delegiert Aufgaben und Verantwortungsbereiche (unter anderem an Sachausschüsse, siehe §§ 37, 39 und 40) und stärkt das Bewusstsein und die Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung und des Zusammenwirkens aller in der Kirchengemeinde.

- (5) Der Kirchengemeinderat fördert Kontakte zwischen der Kirchengemeinde und den kirchlichen Einrichtungen, die sich im sozialen Raum der Kirchengemeinde befinden. Er unterstützt das Zusammenwirken und die Vernetzung des vielfältigen kirchlichen Handelns vor Ort auch mit ökumenischen und gesellschaftlichen Partnern.
- (6) Vor der Neubesetzung der Kirchengemeinde berichtet der Kirchengemeinderat dem Bischöflichen Ordinariat über die örtliche Situation. Dieser Bericht soll ergänzt werden durch eine Stellungnahme des Dekans.
- (7) Der Kirchengemeinderat übernimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben der örtlichen Vermögensverwaltung und wählt den/die Kirchenpfleger/in beziehungsweise die beiden Kirchenpfleger/innen, die sich die Stelle des hauptberuflichen Kirchenpflegers/der hauptberuflichen Kirchenpflegerin teilen.
- (8) Der Kirchengemeinderat vertritt, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, auch die Kirchenpflege (§ 11) sowie die sonstigen kirchlichen Stiftungen (§ 14), wenn nicht deren Satzungen besondere Organe vorsehen.
- (9) Der Kirchengemeinderat ist die ortskirchliche Steuervertretung im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 1 KiStG und in dem von der Steuerordnung geregelten Umfang. Die nach § 26 Absatz 1b gewählten Mitglieder sind beim Ortskirchensteuerbeschluss nicht stimmberechtigt.

§ 19 Stellung und Verantwortung des Pfarrers

- (1) Der Pfarrer ist im Auftrag des Bischofs Leiter der Kirchengemeinde. Er leitet die Kirchengemeinde zusammen mit dem Kirchengemeinderat. Er hat alle wesentlichen Fragen und Angelegenheiten dem Kirchengemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Leitung der Kirchengemeinde geschieht kooperativ und partizipativ. Der Pfarrer hat die besondere Verantwortung für die Einheit der Kirchengemeinde mit dem Bischof und die Einheit der Kirchengemeinde selbst (koinonia) sowie für
 - a) die Verkündigung der Heilsbotschaft (martyria),
 - b) die Feier der Liturgie und die Verwaltung der Sakramente (liturgia),
 - c) die Erfüllung des Liebesgebotes (diakonia).

Anteil an der besonderen Verantwortung des Pfarrers haben die für die Kirchengemeinde bestellten Priester und Diakone sowie die zum pastoralen Dienst für die Kirchengemeinde bestellten Frauen und Männer. Alle pastoralen Mitarbeiter/innen, die einen Voll- oder Teilzeitauftrag für die Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit haben, bilden ein Team, das vom Pfarrer geleitet wird.

- (2) Der Pfarrer ist von Amts wegen Vorsitzender des Kirchengemeinderates. Wenn eine Pastorale Ansprechperson für die Kirchengemeinde bestellt wurde, kann der Pfarrer bestimmte Aufgaben als Vorsitzender an diese delegieren, unbeschadet seiner Letztverantwortung, insbesondere nach Absatz 4 und 5 sowie nach § 45 Absatz 1. Dabei hat die Pastorale Ansprechperson die Rolle und die Rechte des/der Gewählten Vorsitzenden zu beachten. Sie hat alle wesentlichen Angelegenheiten des gemeindlichen Lebens dem Kirchengemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (3) Der Bischof kann gemäß can. 517 § 2 CIC eine/n Pfarrbeauftragte/n für eine Kirchengemeinde einsetzen. Der/die Pfarrbeauftragte hat die Rolle und die Rechte des/der Gewählten Vorsitzenden zu beachten. Er/sie hat alle wesentlichen Angelegenheiten des gemeindlichen Lebens dem Kirchengemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (4) Soweit die besondere Verantwortung des Pfarrers reicht (Absatz 1 Satz 5), können rechtswirksame Beschlüsse nur im Einvernehmen mit ihm gefasst werden. Stimmt der Pfarrer gegen einen Antrag aus diesem Bereich oder enthält er sich der Stimme, so kann dieser Beschluss des Kirchengemeinderates nicht rechtswirksam werden. Der Pfarrer hat aber das Recht, innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung schriftlich sein rückwirkendes Einvernehmen zu erklären. Kommt ein rechtswirksamer Beschluss nicht zustande, weil der Pfarrer sein Einvernehmen versagt, kann der Kirchengemeinderat widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 5 nicht vorliegen. Dazu muss in der zweiten Woche nach der Beschlussfassung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich eine Sitzung zu diesem Verhandlungsgegenstand beantragt werden. Die Sitzung ist innerhalb von vier Wochen abzuhalten. § 50 Absatz 3 findet hierbei keine Anwendung. Ergibt sich in dieser Sitzung keine Einigung in der Sache, ist der Dekan oder sein

Stellvertreter gemäß § 84 Absatz 1 um Vermittlung zu ersuchen. Ergibt sich auch hier keine Einigung, ist die Angelegenheit der bischöflichen Aufsicht zur Entscheidung vorzulegen.

- (5) Der Pfarrer muss Beschlüssen des Kirchengemeinderates widersprechen, die nach seiner Auffassung gegen kirchliches oder weltliches Recht verstoßen. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn nach seiner sorgfältigen Prüfung die Durchführung des Beschlusses nachteilige Auswirkungen für die Kirche oder kirchliche Rechtspersonen haben kann. Der Widerspruch ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Kenntnisnahme der Beschlussfassung, gegenüber dem Kirchengemeinderat auszusprechen. Er hat aufschiebende Wirkung. Spätestens vier Wochen nach Beschlussfassung ist erneut über die Angelegenheit zu beraten. Ergibt sich keine Einigung, ist der Dekan oder sein Stellvertreter gemäß § 84 Absatz 1 um Vermittlung zu ersuchen. Ergibt sich auch hier keine Einigung, ist die Angelegenheit der bischöflichen Aufsicht zur Entscheidung vorzulegen.
- (6) Absatz 4 und 5 gilt auch für die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses (§ 10), des Pastoralausschusses (§ 34), des Verwaltungsausschusses (§ 35) und der Sachausschüsse (§ 37). Ergibt sich keine Einigung, ist in diesen Fällen der Kirchengemeinderat zur Vermittlung einzuschalten.

§ 20 Vorsitz

- (1) Der Vorsitz des Kirchengemeinderates besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzendem von Amts wegen und dem/der Gewählten Vorsitzenden. Beiden gemeinsam obliegt die Organisation der Sitzungen und der Arbeitsweise des Gremiums sowie die Außenrepräsentation der Kirchengemeinde. Dem/der Gewählten Vorsitzenden kommen die weiteren in dieser Ordnung beschriebenen Rechte und Pflichten zu.
- (2) Der Kirchengemeinderat wählt den/die Gewählte/n Vorsitzende/n aus der Reihe seiner gewählten Mitglieder. Außerdem hat der Kirchengemeinderat eine/n oder zwei Stellvertreter/innen zu wählen. Der/die Gewählte Vorsitzende kann einzelne Aufgaben dauerhaft dem/der oder beiden Stellvertreter/innen übertragen. Der Kirchengemeinderat hat dies durch Beschluss zu bestätigen.

Werden zwei Stellvertreter/innen bestimmt, ist dabei zudem festzulegen, ob die Stellvertreter/innen einzeln oder nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind und welche Rechte und Aufgaben des/der Gewählten Vorsitzenden auf welche Person übertragen werden.

- (3) Legt der/die Gewählte Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in sein/ihr Amt nieder, so ist für dieses Amt eine Nachwahl vorzunehmen. Die anderen Ämter bleiben davon unberührt. Dies gilt auch für den Fall, dass der/die Gewählte Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in aus dem Gremium ausscheidet.
- (4) Eine Abwahl des/der Gewählten Vorsitzenden ist möglich. Der Abstimmung hat ein Vermittlungsgespräch mit dem Pfarrer als Vorsitzendem kraft Amtes vorauszugehen. Ebenso hat nach Anrufung durch den Kirchengemeinderat oder den/die Gewählte/n Vorsitzende/n ein Vermittlungsgespräch mit dem Dekan oder seinem Stellvertreter stattzufinden. Zur Abwahl des/der Gewählten Vorsitzenden bedarf es der Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderates.

§ 21 Zusammensetzung

- (1) Dem Kirchengemeinderat gehören als Mitglied mit beschließender Stimme an:
 1. der Pfarrer oder sein Stellvertreter gemäß § 22,
 2. die für eine Kirchengemeinde vom Bischof bestellte Pastorale Ansprechperson oder der/die Pfarrbeauftragte nach can. 517 § 2 CIC,
 3. eine der Größe der Kirchengemeinde entsprechende Anzahl von gewählten Mitgliedern (§ 23), aus denen vom Kirchengemeinderat der/die Gewählte Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/inn/en zu wählen sind.
- (2) Dem Kirchengemeinderat gehören als Mitglied mit beratender Stimme an:
 1. die für den Dienst in der Kirchengemeinde bestellten Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en und Gemeinde- und Pastoralassistent/inn/en,
 2. der/die Kirchenpfleger/in beziehungsweise die beiden Kirchenpfleger/innen, die sich die Stelle des hauptberuflichen Kirchenpflegers/der hauptberuflichen Kirchenpflegerin teilen; sofern ein/e Gesamtkirchenpfleger/in

beziehungsweise zwei Gesamtkirchenvorstande/innen für mehrere Kirchengemeinden ernannt ist/sind, kann/können er/sie sich durch eine/n Mitarbeiter/in seiner/ihrer Verwaltung in der Sitzung vertreten lassen,

3. ein/e Vertreter/in der ausländischen Kirchengemeindemitglieder, wenn
 - a) der Anteil ausländischer Kirchengemeindemitglieder mindestens 10 % beträgt und
 - b) ein ausländisches Kirchengemeindemitglied nicht in den Kirchengemeinderat gewählt wurde (Absatz 1 Nummer 3). Vertreter/in ist dasjenige Kirchengemeindemitglied, das bei der Kirchengemeinderatswahl kandidiert und, sofern mehrere ausländische Kirchengemeindemitglieder kandidiert haben, unter diesen die meisten Stimmen erhalten hat. Hat kein ausländisches Kirchengemeindemitglied kandidiert, wird der/die Vertreter/in durch die für den Bereich der Kirchengemeinde zuständigen Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache einvernehmlich benannt. Der/die Vertreter/in muss für den Kirchengemeinderat, für den er/sie benannt wird, wählbar sein. Erfolgt keine Benennung, soll der Kirchengemeinderat ein ausländisches Kirchengemeindemitglied als beratendes Mitglied berufen.
4. zwei Jugendliche oder junge Erwachsene (im Alter von 16 bis 27 Jahren), wenn nicht schon zwei Kandidat/inn/en aus dieser Altersgruppe in den Kirchengemeinderat gewählt wurden. Sofern nur ein/e Kandidat/in aus dieser Altersgruppe gewählt wurde, ist ein weiteres beratendes Mitglied zu berufen. Mitglied ist/Mitglieder sind der/die junge/n Erwachsene/n, der/die bei der Kirchengemeinderatswahl kandidierte/n und, sofern mehrere kandidiert haben, unter diesen die meisten Stimmen erhalten hat/haben. Hat kein/e junge/r Erwachsene/r kandidiert, soll der Kirchengemeinderat in Absprache mit allen Gruppierungen der Jugend zwei Jugendliche oder junge Erwachsene der Kirchengemeinde als beratende Mitglieder berufen. Dabei sollen männliche und weibliche Jugendliche und junge Erwachsene – nach Möglichkeit – paritätisch vertreten sein.
5. die Vorsitzenden der Sachausschüsse (§ 37 Absatz 2 Satz 4), sofern sie nicht schon dem Kirchengemeinderat angehören.

- (3) Die nach Absatz 1 Nummer 3 zu wählenden Mitglieder werden von den Kirchengemeindemitgliedern durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl bestimmt. Das Nähere regelt die Wahlordnung (WahlO).
- (4) Kandidat/inn/en, die nicht gewählt wurden, können als ständig beratende Teilnehmer/innen (§ 51 Absatz 3) zu den öffentlichen Sitzungen hinzugebeten werden.

§ 22 Stellvertreter des Pfarrers

Stellvertreter des Pfarrers ist der zu seiner Vertretung in den pfarramtlichen Funktionen berufene Priester.

§ 23 Zahl der zu wählenden Mitglieder

- (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder (§ 21 Absatz 1 Nummer 3) des Kirchengemeinderates beträgt in Kirchengemeinden
mit bis zu 1.200 Katholiken mindestens 4 Mitglieder,
mit 1.201 bis 2.500 Katholiken mindestens 6 Mitglieder,
mit 2.501 bis 4.000 Katholiken mindestens 8 Mitglieder,
mit 4.001 bis 6.000 Katholiken mindestens 10 Mitglieder,
mit mehr als 6.000 Katholiken mindestens 12 Mitglieder.

Der Anteil der nach § 26 Absatz 1b gewählten Mitglieder darf höchstens zwei Fünftel der Gesamtzahl betragen. Der amtierende Kirchengemeinderat muss für die folgende Amtsperiode die Zahl der zu wählenden Mitglieder innerhalb des vorgegebenen Rahmens bestimmen. Für die Feststellung der Zahl der zu vergebenden Sitze ist die sechs Monate vor dem Wahltermin amtlich mitgeteilte Zahl der Kirchengemeindemitglieder zugrunde zu legen.

- (2) In Kirchengemeinden mit mehreren Orten (mehreren bürgerlichen Gemeinden oder Teilen mehrerer bürgerlicher Gemeinden) und in Kirchengemeinden mit größeren Wohngebieten kann der Kirchengemeinderat für die nächste Wahl die Durchführung einer unechten Teilortswahl beschließen. Dabei muss aus jedem Ort oder größerem Wohngebiet eine dem Verhältnis der Zahl der Kirchengemeindemitglieder entsprechende Anzahl von Vertretern innerhalb der Gesamtzahl gewählt werden. Es können auch mehrere Orte oder größere

Wohngebiete zu einem Stimmbezirk vereinigt werden. Die Bewerber/innen müssen im Stimmbezirk wohnen. Dies gilt nicht für wahlberechtigte Kirchengemeindemitglieder anderer Kirchengemeinden (§ 26 Absatz 1b).

§ 24 Amtszeit, Ersatzmitglieder

- (1) Die Amtszeit des Kirchengemeinderates beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit versehen die Mitglieder des Kirchengemeinderates ihr Amt bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder weiter. Bei neu gebildeten Kirchengemeinden kann die bischöfliche Aufsicht die Amtszeit nach Satz 1 bis zu zweieinhalb Jahre verlängern.
- (2) Ersatzmitglieder treten ein, wenn ein gewähltes Mitglied (§ 21 Absatz 1 Nummer 3) sein Amt niederlegt, entlassen wird oder sonst ausscheidet. Ersatzmitglieder sind die Wahlbewerber/innen zur letzten Kirchengemeinderatswahl in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die ihnen zugefallen ist. In den Fällen des § 23 Absatz 2 rückt bei Ausscheiden eines Mitglieds der/die Kandidat/in nach, der/die im betreffenden Stimmbezirk die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.
- (3) Ist ein Nachrücken für ein ausgeschiedenes Mitglied nicht möglich, weil die Liste der Ersatzmitglieder erschöpft ist, findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt, wenn die Zahl der Mitglieder (§ 21 Absatz 1 Nummer 3) weniger als drei Viertel der ursprünglich gewählten Mitglieder beträgt. Beträgt die restliche Amtszeit weniger als ein Jahr, kann von der bischöflichen Aufsicht diese Neuwahl auch für die folgende Wahlperiode als gültig erklärt werden. Kommt eine Neuwahl nicht zustande, gilt § 62 entsprechend. Ist bei unechter Teilortswahl (§ 23 Absatz 2) in einem Stimmbezirk ein Nachrücken nicht mehr möglich, beschließt der Kirchengemeinderat, ob entweder das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl der Gesamtkandidatenliste nachrückt oder im Stimmbezirk eine Nachwahl erfolgt; im Übrigen gilt Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 25 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind Kirchengemeindemitglieder (§ 5 Absatz 4), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und in der Kirchengemeinde seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz haben. Wer Mitglied mehrerer Kir-

chengemeinden ist, kann sein Wahlrecht nur in einer Kirchengemeinde ausüben. Wenn er in einer Kirchengemeinde wählen möchte, die nicht seine Hauptwohnung nach § 21 BMG ist, muss er hierüber eine Erklärung abgeben. Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen (zum Beispiel durch Ausweispapiere oder Zeugen).

- (2) Nicht wahlberechtigt sind Kirchengemeindemitglieder, die infolge eines Gerichtsurteils das Wahlrecht nicht besitzen.

§ 26 Wählbarkeit

- (1) Wählbar zum Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde sind
 - a) volljährige wahlberechtigte Kirchengemeindemitglieder,
 - b) volljährige wahlberechtigte Kirchengemeindemitglieder anderer Kirchengemeinden, die in keiner anderen Kirchengemeinde kandidieren.
- (2) Nicht wählbar ist, wer
 - a) nach dem allgemeinen Kirchenrecht (CIC) an der Ausübung der allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte gehindert ist,
 - b) einer Vereinigung angehört, deren Bestrebungen glaubens- oder sittenwidrig sind,
 - c) gemäß § 26 KiStG den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt hat oder
 - d) durch sein Leben oder Wirken öffentliches Ärgernis erregt.
- (3) Kann ein Zweifel über die Wählbarkeit vom Wahlausschuss nicht behoben werden, entscheidet die bischöfliche Aufsicht.

§ 27 Hinderungsgründe

Personen, die

- a) in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde oder zum Pfarrer stehen oder zum Dienst in der Kirchengemeinde bestellt sind, soweit nicht eine geringfügige Beschäftigung im Sinne der geltenden rechtlichen Regelungen vorliegt, oder
- b) Mitglieder des Kirchengemeinderates von Amts wegen oder
- c) Leiter/innen oder stellvertretende Leiter/innen eines Verwaltungszentrums

- sind, in dessen Zuständigkeitsbereich diese Kirchengemeinde liegt, oder
- d) Hauptabteilungsleiter/innen, Abteilungsleiter/innen oder stellvertretende Abteilungsleiter/innen des bischöflichen Ordinariates sind und Aufgaben im Bereich der Aufsichtsführung über diese Kirchengemeinde wahrnehmen,
- können keine Kirchengemeinderäte beziehungsweise Kirchengemeinderätinnen sein.

§ 28 Wahlanfechtung

- (1) Wahlanfechtungen können von jedem wahlberechtigten Kirchengemeindemitglied bis einschließlich des siebten Tages nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich eingereicht werden. Sie müssen binnen weiterer sieben Tage schriftlich begründet werden.
- (2) Gründe für die Wahlanfechtung können sein
 - a) Mängel in der Person eines/einer Gewählten oder
 - b) Verfahrensmängel, die für das Wahlergebnis erheblich sein können.
- (3) Nach Eingang der schriftlichen Begründung legt der Wahlausschuss diese mit seiner Stellungnahme unverzüglich über die Dekanatsgeschäftsstelle dem Geschäftsführenden Ausschuss des Dekanatsrates beziehungsweise des Stadtdekanatsrates zur Entscheidung vor. Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet, wie bezüglich der Wahlanfechtung zu entscheiden ist.
- (4) Gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Ausschusses kann innerhalb von acht Tagen nach Zustellung des Bescheides die bischöfliche Aufsicht angerufen werden.
- (5) Wird die Wahl rechtskräftig für ungültig erklärt, ist innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 29 Amtsantritt

- (1) Der Pfarrer beruft als Vorsitzender kraft Amtes den Kirchengemeinderat spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung ein, wenn keine Wahlanfechtung vorliegt.

- (2) Verpflichtung:
- a) Die gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates werden vom Pfarrer nach ihrer Wahl auf die Erfüllung ihrer Aufgaben mit folgendem Versprechen verpflichtet: „Versprechen Sie, Ihr Amt im Kirchengemeinderat gewissenhaft zu erfüllen und am gemeinsamen Heilsauftrag unserer Kirchengemeinde nach Kräften mitzuwirken?“ Hierauf reichen die zu Verpflichtenden dem Pfarrer die Hand und antworten: „Ich verspreche es.“
 - b) Diese Verpflichtung soll in einem Gottesdienst vor Beginn der konstituierenden Sitzung erfolgen.
 - c) Über die erfolgte Verpflichtung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von den Verpflichteten zu unterzeichnen und vom Pfarrer zu beurkunden.
- (3) In der konstituierenden Sitzung oder in der darauf folgenden Sitzung werden die Arbeitsweise des Kirchengemeinderates und des Verwaltungsausschusses besprochen und die Wahlen für den/die Gewählte/n Vorsitzende/n, dessen/deren Stellvertreter/innen, den/die Schriftführer/in, dessen/deren Stellvertreter/in, die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, deren Ersatzmitglieder und gegebenenfalls für die Mitglieder sonstiger Ausschüsse sowie des Pastoral-ausschusses vorgenommen.

§ 30 Bekanntgabe

Die Namen der Mitglieder des Kirchengemeinderates, des/der Gewählten Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen, der Mitglieder des Pastoralausschusses, des Verwaltungsausschusses, des Gemeinsamen Ausschusses und gegebenenfalls der Vorsitzenden der Sachausschüsse sind in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Diese Namen sind, ebenso wie alle Änderungen während der Amtszeit, der Dekanatsgeschäftsstelle mitzuteilen. Die Dekanatsgeschäftsstelle leitet die Namen des/der Gewählten Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/innen sowie Änderungen während der Amtszeit an das Bischöfliche Ordinariat weiter.

§ 31 Rechtsstellung der Mitglieder

Die Mitglieder des Kirchengemeinderates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; notwendige Auslagen werden auf Nachweis ersetzt.

2 KIRCHENGEMEINDERAT IN GESAMTKIRCHENGEMEINDEN

§ 32 Gesamtkirchengemeinderat

- (1) Die Beratung und Beschlussfassung von gemeinsamen Angelegenheiten obliegt im Bereich der Gesamtkirchengemeinde dem Gesamtkirchengemeinderat.
- (2) Die Zusammensetzung des Gesamtkirchengemeinderates regelt die Ortssatzung.
- (3) Trifft die Ortssatzung keine abweichende Regelung, gehören dem Gesamtkirchengemeinderat mit beschließender Stimme an:
 1. aufgrund ihres Amtes: die Vorsitzenden von Amts wegen der Kirchengemeinderäte der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden oder deren Stellvertreter,
 2. aufgrund einer Wahl: ein Viertel der gewählten stimmberechtigten Mitglieder (§ 21 Absatz 1 Nummer 3) jedes Kirchengemeinderates der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden. Würde dabei die Zahl von 30 Mitgliedern überschritten, wählt jeder Kirchengemeinderat ein Fünftel oder erforderlichenfalls ein Sechstel. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds wird das nachfolgende Mitglied neu gewählt.
- (4) Trifft die Ortssatzung keine abweichende Regelung, gehören dem Gesamtkirchengemeinderat mit beratender Stimme an:
 1. aufgrund ihres Amtes:
 - a) die mit überpfarrlicher Seelsorge im Bereich der Gesamtkirchengemeinde beauftragten Personen,
 - b) der/die Gesamtkirchenpfleger/in beziehungsweise die beiden Gesamtkirchenpfleger/innen, die sich die Stelle des Gesamtkirchenpflegers/der Gesamtkirchenpflegerin teilen.
 2. aufgrund einer Wahl des Gesamtkirchengemeinderates: bis zu drei Vertreter/innen aus den beratenden Mitgliedern der einzelnen Kirchengemeinderäte (§ 21 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4),
 3. bis zu jeweils zwei aufgrund einer Wahl entsandte Vertreter/innen der Pastoralräte der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache (§ 3), die sich auf dem Gebiet der Gesamtkirchengemeinde befinden.

- (5) Die regelmäßigen Geschäfte des Gesamtkirchengemeinderates werden einem Geschäftsführenden Ausschuss übertragen. Seine Mitglieder werden von den einzelnen Kirchengemeinderäten durch Wahl aus ihren jeweiligen Vertreter/innen im Gesamtkirchengemeinderat je für ihre Amtszeit berufen. Das Nähere hierüber und über die Feststellung der Zahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses bestimmt die Ortssatzung. Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören der Vorsitzende und der/die Gewählte Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderates sowie mit beratender Stimme der/die Gesamtkirchenpfleger/in an. Der Geschäftsführende Ausschuss berichtet dem Gesamtkirchengemeinderat in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeit.
- (6) Der Aufgabenkreis und die Zuständigkeit des Gesamtkirchengemeinderates, des Geschäftsführenden Ausschusses und des Gesamtkirchenpflegers/der Gesamtkirchenpflegerin werden durch die Ortssatzung bestimmt. Die Ortssatzung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung aller zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden, vertreten durch ihren jeweiligen Kirchengemeinderat.
- (7) Die Ortssatzung muss als gemeinsame Aufgaben mindestens festlegen:
1. die Wahrnehmung gemeinsamer seelsorgerlicher Aufgaben,
 2. die Schaffung oder Übernahme überpfarrlicher pastoraler Einrichtungen (für die Jugend-, Bildungs- und Caritasarbeit und andere),
 3. die gemeinsame Verwaltung des örtlichen kirchlichen Vermögens und der Finanzwirtschaft, insbesondere Beratung und Beschlussfassung eines gemeinsamen Haushaltsplanes sowie die Feststellung des gemeinsamen Jahresabschlusses,
 4. die Deckung des Bedarfs der angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen, soweit deren Einnahmen nicht ausreichen,
 5. den Bau neuer Kirchen und Pfarrhäuser, soweit andere nicht einzutreten haben,
 6. die Planung und Entscheidung über den Bau sonstiger kirchlicher Gebäude und Einrichtungen,
 7. die Tragung des persönlichen und sächlichen Aufwandes der Gesamtkirchengemeinde,

8. die Wahl des Gesamtkirchenpflegers/der Gesamtkirchenpflegerin.
- (8) Die Ortssatzung, deren Änderungen sowie Abweichungen von den Mindestfestlegungen (Absatz 7 Nummer 1 bis 8) bedürfen der Genehmigung der bischöflichen Aufsicht.

§ 33 Arbeitsweise und Vorsitz im Gesamtkirchengemeinderat

- (1) Für die Arbeitsweise und Geschäftsführung des Gesamtkirchengemeinderates gelten, soweit die Ortssatzung nicht anderes vorsieht, die Regelungen von §§ 43 bis 63 analog.
- (2) Der Gesamtkirchengemeinderat wählt aus den Pfarrern und Administratoren der beteiligten Kirchengemeinden einen Vorsitzenden und, soweit möglich, dessen Stellvertreter sowie aus seinen Laienmitgliedern eine/n Gewählte/n Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin. Die Regelungen von §§ 17 und 20 gelten analog. Diese Regelung gilt auch, wenn eine Gesamtkirchengemeinde deckungsgleich mit einer Seelsorgeeinheit ist und es noch mehrere investierte Pfarrer beziehungsweise Administratoren gibt. Die Namen der Gewählten sowie alle Änderungen während der Amtszeit sind über die Dekanatsgeschäftsstelle dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

3 AUSSCHÜSSE UND AUFTRÄGE AN EINZELNE PERSONEN

§ 34 Pastoralausschuss

- (1) Der Pastoralausschuss wird vom Kirchengemeinderat gebildet und ist diesem gegenüber verantwortlich. Seine Amtszeit ist an die des Kirchengemeinderates gebunden. Er ist in der Regel in jeder Kirchengemeinde einzurichten. Der Kirchengemeinderat kann auf die Einrichtung verzichten, wenn er sichergestellt sieht, dass er selbst die Aufgaben des Pastoralausschusses erfüllen kann.
- (2) Aufgabe des Pastoralausschusses ist es, den Kirchengemeinderat zu unterstützen, insbesondere bei der Ausführung der Beschlüsse, bei der Koordinierung der pastoralen Aufgaben und bei der Förderung von Kommunikation und Austausch.
- (3) Nach Anhörung des Pastoralausschusses legt der Kirchengemeinderat geeignete Formen der gegenseitigen Information und der Kooperation fest.
- (4) Dem Pastoralausschuss gehören pastorale Mitarbeiter/innen nach § 19 Absatz 1 Satz 6 und ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/innen an. Über die Zusammensetzung des Pastoralausschusses beschließt der Kirchengemeinderat. Grundsätzlich besteht er aus:
 1. dem Pfarrer als Vorsitzendem des Pastoralausschusses,
 2. den pastoralen Mitarbeiter/innen je nach Auftrag,
 3. dem/der Gewählten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Kirchengemeinderates, das von ihm beauftragt ist,
 4. den dafür benannten Mitgliedern bestimmter Sachausschüsse beziehungsweise den Verantwortlichen verschiedener Seelsorgebereiche (zum Beispiel der für die Grunddienste eingerichteten) sowie einer Person, die den Bereich Jugendseelsorge/Jugendarbeit vertritt. § 51 gilt entsprechend.
- (5) Der Pfarrer kann sich im Pastoralausschuss durch eine/n pastorale/n Mitarbeiter/in vertreten lassen.

§ 35 Verwaltungsausschuss

- (1) Für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens bildet der Kirchengemeinderat einen Verwaltungsausschuss. In Kirchengemeinden bis zu 1.500 Katholiken kann der Kirchengemeinderat beschließen, dass die Aufgaben des

Verwaltungsausschusses vom Kirchengemeinderat als Ganzem wahrgenommen werden. Dieser Beschluss ist dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen. Bei Gesamtkirchengemeinden legt die Ortssatzung fest, ob ein Verwaltungsausschuss eingerichtet wird oder dessen Aufgaben vom Geschäftsführenden Ausschuss wahrgenommen werden.

- (2) Der Verwaltungsausschuss hat über für die Finanzen und das Vermögen der Kirchengemeinde relevante Themen zu beraten und Beschlussfassungen für den Kirchengemeinderat vorzubereiten.
- (3) Der Kirchengemeinderat ist jedoch zuständig für:
 - 1. Verabschiedung des Haushaltsplans mit Stellenplan sowie Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 73,
 - 2. Schuldaufnahmen, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,
 - 3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - 4. Neubau oder Erweiterung von Gebäuden der Kirchengemeinde,
 - 5. bedeutende Instandsetzungen von Gebäuden und deren Ausstattung,
 - 6. Einstellung, Ernennung und Entlassung von Mitarbeiter/innen.

Die Beschlussfassung in Angelegenheiten von Nummer 3 bis 5 kann vom Kirchengemeinderat beziehungsweise Gesamtkirchengemeinderat dem Verwaltungsausschuss und den Sachausschüssen ganz oder teilweise übertragen werden. Angelegenheiten von Nummer 6 können ganz oder teilweise dem Verwaltungsausschuss übertragen werden. Der Kirchengemeinderat kann die Entscheidung über die Einstellung und Ernennung für bestimmte Personalstellen, die keine Leitungsstellen sind, auch an drei Personen übertragen, die an den Bewerbungsgesprächen teilnehmen können. Der Kirchengemeinderat kann für diese Zuständigkeit einer dieser drei Personen das Recht auf Eilentscheidung nach § 53 übertragen. Die Grundsatzentscheidungen bleiben dem Kirchengemeinderat beziehungsweise Gesamtkirchengemeinderat vorbehalten. § 45 Absatz 3 Satz 3 bis 5 und Absatz 4 gelten entsprechend.

- (4) Der Verwaltungsausschuss und bei Delegation die Sachausschüsse sind an den Haushaltsplan und die in Absatz 2 genannten Beschlüsse des Kirchengemeinderates gebunden und haben sie durchzuführen.

- (5) Der Verwaltungsausschuss entscheidet im Rahmen der Steuerordnung über Widersprüche gegen die Steuerschuld, über Stundungs- und Erlassgesuche sowie über die Niederschlagung rückständiger Kirchensteuern.
- (6) Der Verwaltungsausschuss führt, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, im Rahmen seiner Zuständigkeit die Geschäfte der Kirchengemeinde und Kirchenpflege; dies gilt auch für die sonstigen kirchlichen Stiftungen (§ 14), wenn nicht deren Satzungen besondere Organe vorsehen. Der Geschäftsführende Ausschuss und gegebenenfalls der Verwaltungsausschuss des Gesamtkirchengemeinderates führen, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Geschäfte der Gesamtkirchengemeinde.
- (7) Der Verwaltungsausschuss berichtet dem Kirchengemeinderat in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeit.

§ 36 Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:
 1. der Pfarrer als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses,
 2. die vom Bischof für die Kirchengemeinde bestellte Pastorale Ansprechperson oder der/die Pfarrbeauftragte nach can. 517 § 2 CIC,
 3. der/die Gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates,
 4. zwei bis fünf vom Kirchengemeinderat aus seinen in § 21 Absatz 1 Nummer 3 genannten Mitgliedern gewählte Personen, und zwar in Kirchengemeinden mit bis zu 2.500 Katholiken 2 bis 3 Personen, mit bis zu 6.000 Katholiken 3 bis 4 Personen, mit mehr als 6.000 Katholiken 4 bis 5 Personen,
 5. der/die Kirchenpfleger/in mit beratender Stimme; in Gesamtkirchengemeinden kann der/die Gesamtkirchenpfleger/in zu den einzelnen Sitzungen eine/n Vertreter/in delegieren.
- (2) Für die in Absatz 1 Nummer 4 genannten Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind in gleicher Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen. § 24 Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Pfarrer kann für die laufende Amtsperiode den Vorsitz im Verwaltungsausschuss abgeben. In diesem Fall wählt der Verwaltungsausschuss aus der Mitte

der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/die Stellvertreter/in tritt bei Verhinderung des/der Vorsitzenden ein. Darüber hinaus kann der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Ausschuss einzelne Aufgaben auf Dauer seinem/seiner beziehungsweise ihrem/ihrer Stellvertreter/in übertragen. Die Mitgliedschaft des Pfarrers im Verwaltungsausschuss bleibt davon unberührt.

- (4) Nach Amtsantritt eines neuen Pfarrers entscheidet dieser erneut über den Vorsitz. Dies gilt auch für eine laufende Wahlperiode.

§ 37 Bildung von Sachausschüssen

- (1) Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Angelegenheiten, Sachgebiete oder Teilorte (zum Beispiel Weiler, Stadtteile) Sachausschüsse bilden.
- (2) Über ihre Zusammensetzung, Aufgaben, Umfang der Entscheidungsbefugnisse und Arbeitsweise entscheidet der Kirchengemeinderat. In die Ausschüsse können auch sachkundige Frauen und Männer berufen werden, die dem Kirchengemeinderat nicht angehören. § 31 gilt entsprechend. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (3) Zu den Ausschüssen sollen die Mitglieder der Kirchengemeinde beigezogen werden, die sich mit den entsprechenden Aufgaben des Ausschusses kraft ihrer Anstellung oder ihres besonderen Auftrages befassen. § 51 gilt entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende und der/die Gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.
- (5) Die Ausschüsse berichten in regelmäßigen Abständen dem Kirchengemeinderat über ihre Tätigkeit; über Beschlüsse fertigen die Ausschüsse ein Protokoll, das dem Vorsitzenden und dem/der Gewählten Vorsitzenden des Kirchengemeinderates zuzuleiten ist.

§ 38 Dialog im Bereich Jugendarbeit

Der Kirchengemeinderat trifft sich mindestens einmal jährlich mit den Verantwortlichen und Vertreter/innen der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde, um Fragen der Jugendarbeit und der Kirchengemeinde zu besprechen.

§ 39 Aufträge an einzelne Personen

Der Kirchengemeinderat kann einzelnen Mitgliedern des Kirchengemeinderates sowie anderen Personen von Fall zu Fall oder für längere Dauer bestimmte Aufgaben übertragen. Der Umfang der Entscheidungsbefugnisse und etwaige Bevollmächtigungen sind genau festzulegen und im Protokoll festzuhalten. Die beauftragte Person erhält bei Bedarf eine schriftliche Auftragserteilung. § 57 ist hierbei zu beachten. Sie informiert in regelmäßigen Abständen den Kirchengemeinderat über ihre Tätigkeit.

§ 40 Besonderes Verwaltungsorgan

Zur Verwaltung besonderer kirchlicher Anstalten, Stiftungen oder sonstiger kirchlicher Einrichtungen mit selbstständiger Wirtschaftsführung kann der Kirchengemeinderat ein eigenes Verwaltungsorgan bilden. Der Beschluss und die Satzung bedürfen der Genehmigung der bischöflichen Aufsicht. Dieses Verwaltungsorgan tritt an die Stelle des Kirchengemeinderates und des Verwaltungsausschusses. Es ist dem Kirchengemeinderat und dem Verwaltungsausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig. Auf dieses Verwaltungsorgan ist die Kirchengemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

4 GEMEINDEVERSAMMLUNG

§ 41 Zweck, Zuständigkeit

- (1) Die Gemeindeversammlung soll das allgemeine Interesse am Leben und der Entwicklung der Kirchengemeinde fördern und deren Gemeinschaft pflegen.
- (2) Sie kann Anregungen und Vorschläge für die künftige Arbeit abgeben, die von den zuständigen Organen der Kirchengemeinde zu behandeln sind.

§ 42 Einladung, Vorsitz

Zu einer Gemeindeversammlung soll der Kirchengemeinderat in der Regel mindestens alle zwei Jahre die Mitglieder der Kirchengemeinde einladen. Außerdem ist zu einer Gemeindeversammlung einzuladen, wenn sieben Prozent aller Mitglieder der Kirchengemeinde dies mit ihrer Unterschrift verlangen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der/die Gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates leitet die Gemeindeversammlung. Zeit, Ort und Tagesordnung der Gemeindeversammlung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

§ 43 Tätigkeitsbericht des Kirchengemeinderates

Der Kirchengemeinderat hat der Gemeindeversammlung einen Tätigkeitsbericht abzugeben und denselben mit der Gemeindeversammlung zu erörtern. Darüber hinaus sollen auch wichtige Fragen des Gemeindelebens besprochen werden.

5 ARBEITSWEISE

§ 44 Schriftführer/in und Stellvertreter/in

- (1) Der Kirchengemeinderat wählt eine/n Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Die Schriftführung kann einem Mitglied des Kirchengemeinderates oder einem nicht dem Kirchengemeinderat angehörenden Kirchengemeindemitglied ehrenamtlich übertragen werden.
- (2) Eine Abwahl ist möglich. Der Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderates.

§ 45 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Kirchengemeinderat ist vom Pfarrer jeweils im Einvernehmen mit dem/der Gewählten Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche, in dringenden Fällen mit einer Frist von wenigstens drei Tagen zu einer Sitzung einzuladen, sooft es die Aufgaben erfordern. Der Pfarrer legt gemeinsam mit dem/der Gewählten Vorsitzenden und gegebenenfalls mit den Vorsitzenden der Ausschüsse die Tagesordnung fest.
- (2) In dringenden Fällen kann der/die Gewählte Vorsitzende eine Sitzung einberufen und diese leiten, wenn der Pfarrer verhindert ist. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn es sich um unaufschiebbare Angelegenheiten handelt und das Einvernehmen des Pfarrers nicht erforderlich ist (§ 19 Absatz 1 Satz 5).
- (3) Leitet ein Pfarrer mehrere Kirchengemeinden, kann der/die Gewählte Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Pfarrer zu den Kirchengemeinderatsitzungen einberufen und diese auch in Abwesenheit des Pfarrers leiten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Kirchengemeinderat kann bei diesen Sitzungen auch in Angelegenheiten beraten und beschließen, bei denen das Einvernehmen mit dem Pfarrer erforderlich ist. Diese Beschlüsse werden rechtswirksam mit schriftlicher Zustimmung des Pfarrers. Diese kann durch einen Zustimmungsvermerk des Pfarrers auf dem Protokoll erteilt werden.
- (4) Über sämtliche Beschlüsse ist der Pfarrer unverzüglich von dem/der Gewählten Vorsitzenden zu unterrichten. Für den Beginn der in § 19 Absatz 4 und 5

genannten Fristen ist nicht der Zeitpunkt der Beschlussfassung maßgebend, sondern der Zeitpunkt, zu dem der Pfarrer Kenntnis des Protokolls erlangt.

- (5) Die Mitglieder sind in der Regel schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (6) Der Kirchengemeinderat muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt. Die Sitzung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen, abzuhalten.
- (7) Eine Sitzung kann auch vom Dekan oder seinem Stellvertreter (§ 84) oder der bischöflichen Aufsicht (§ 87) angeordnet werden. Der Dekan oder sein Stellvertreter oder ein/e Vertreter/in der bischöflichen Aufsicht ist befugt, die Sitzungsleitung zu übernehmen.

§ 45a Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum

- (1) Der Pfarrer kann gemeinsam mit dem/der Gewählten Vorsitzenden bei der Einladung zur Sitzung bestimmen, dass notwendige öffentliche Sitzungen des Kirchengemeinderats ohne persönliche Anwesenheit einiger oder aller Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können. Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, für alle Mitglieder möglich ist. Dieses Verfahren darf nur bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden.

Keine Gegenstände einfacher Art sind Beschlüsse zu

- 1. Änderungen in Bezug auf Rechtsstellung und Strukturen der Körperschaft,
- 2. Änderungen von bestehenden Ordnungen und Vereinbarungen,
- 3. Wahlen,
- 4. Einstellung, Ernennung und Entlassung von Mitarbeitern,
- 5. Verabschiedung des Haushaltsplanes mit Stellenplan sowie Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 73,
- 6. Schulaufnahme,
- 7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücklichen Rechten,

8. Neubau oder Erweiterung von Gebäuden der Kirchengemeinde,
9. bedeutenden Instandsetzungen von Gebäuden und deren Ausstattung,
10. Vertragsabschlüssen über 10.000 €.

Die konstituierende Sitzung kann nur unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Bei öffentlichen Sitzungen muss eine audiovisuelle Teilnahme auch für die Öffentlichkeit möglich sein. Mitschnitte der Sitzung sind nicht erlaubt. Die Abstimmungen in solchen Sitzungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen sind nicht möglich.

- (2) Bei anderen Gegenständen, die nicht einfacher Art sind, darf dieses Verfahren nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.
Das Vorliegen von schwerwiegenden Gründen wird durch die Bischöfliche Aufsicht per Dekret bekanntgegeben.
- (3) Die Kirchengemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Die weiteren Regelungen der KGO bleiben unberührt.
- (4) Diese Regelung gilt analog für Sitzungen der Ausschüsse.

§ 46 Leitung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden vom Pfarrer, in den Fällen des § 45 Absatz 2 und 3 von dem/der Gewählten Vorsitzenden, eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Pfarrer kann die Sitzungsleitung dem/der Gewählten Vorsitzenden oder im Einvernehmen mit dem/der Gewählten Vorsitzenden einem anderen gewählten Mitglied des Kirchengemeinderates übertragen.
- (2) Die Person, die die Sitzung leitet, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle eines pflichtwidrigen oder ungebührlichen Verhaltens eines Mitglieds ist er/sie befugt, zu ermahnen, zur Ordnung zu rufen, das Wort zu entziehen, ein Mitglied aus der Sitzung zu verweisen und nötigenfalls die Sitzung aufzuheben.

- (3) Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann der Kirchengemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens für fünf Sitzungen ausschließen.
- (4) Entsprechendes gilt für Personen, die nach § 51 Absatz 1 und 2 zur Beratung zugezogen werden.

§ 47 Geschäftsführung

Der Pfarrer und der/die Gewählte Vorsitzende führen außerhalb der Sitzungen die Geschäfte des Kirchengemeinderates. Sie können die Geschäftsführung nach Anhörung des Kirchengemeinderates auf ein anderes Mitglied des Kirchengemeinderates übertragen. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse des Kirchengemeinderates.

§ 48 Informationspflicht

Der Kirchengemeinderat hat die Kirchengemeinde über seine Tätigkeit zu informieren.

§ 49 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kirchengemeinderates sind öffentlich. Der Kirchengemeinderat kann für einzelne Sitzungen beziehungsweise für einzelne Tagesordnungspunkte die Nichtöffentlichkeit beschließen.
- (2) Über den Haushaltsplan und die Erhebung der Ortskirchensteuer ist stets in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.
- (3) Personalangelegenheiten sind nichtöffentlich zu verhandeln. Ebenso ist nicht-öffentlich zu verhandeln, wenn es das Wohl der Kirchengemeinde oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.
- (4) Über Anträge aus der Mitte des Kirchengemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

§ 50 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kirchengemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Kirchengemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer zweiten Sitzung einzuladen. Bei dieser Wiederholungssitzung ist der Kirchengemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In der Einladung ist auf die Wiederholung der Sitzung und die Folge für die Beschlussfassung hinzuweisen.

§ 51 Beratende Mitwirkung, Gäste

- (1) Zu den Sitzungen des Kirchengemeinderates sollen kirchliche Mitarbeiter/innen oder Vertreter/innen kirchlicher Gruppen und Verbände bei Verhandlungen über Gegenstände ihres Wirkungskreises als beratende Teilnehmer/innen hinzugezogen werden. Ebenso können Sachverständige mit ihren Gutachten gehört und zur Beratung zugezogen werden.
- (2) Der Dekan oder sein Stellvertreter kann an den Sitzungen beratend teilnehmen. Eine beabsichtigte Teilnahme ist rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann ständig beratende Teilnehmer/innen berufen. Sie haben Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.
- (4) Der Pfarrer kann im Einvernehmen mit dem/der Gewählten Vorsitzenden zu den Sitzungen Gäste einladen.

§ 52 Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Der Kirchengemeinderat fasst seine Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit mehr als der Hälfte aller abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitglieds muss jedoch geheim abgestimmt werden. Bei geheimer Abstimmung gilt die Abgabe eines

unbeschriebenen Zettels als Stimmenthaltung. Ein Stimmzettel ist als ungültig zu werten, wenn er durchgerissen, durchgestrichen oder mit Bemerkungen versehen oder der Wille des Abstimmenden nicht klar erkennbar ist. Ebenso ist ein Stimmzettel bei geheimen Wahlen als ungültig zu werten, wenn die Gesamtzahl der zu Wählenden überschritten ist oder die Namen der zu Wählenden nicht eindeutig lesbar sind.

- (3) Der Haushaltsplanbeschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderates. Zu beachten ist § 18 Absatz 9.
- (4) Bei Personalentscheidungen, bei denen mehrere Bewerber/innen zur Verfügung stehen, muss die Beschlussfassung durch Wahl erfolgen.
- (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Offen kann nur gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Beim weiteren Wahlgang ist der/die gewählt, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 53 Eilentscheidungen

- (1) Der Pfarrer entscheidet anstelle des Kirchengemeinderates in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kirchengemeinderates aufgeschoben werden kann. Er soll zuvor möglichst den/die Gewählte/n Vorsitzende/n hören. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung der Eilentscheidung hat er unverzüglich dem Kirchengemeinderat mitzuteilen. Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 steht das Recht zur Eilentscheidung auch dem/der Gewählten Vorsitzenden zu.
- (2) Im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeit steht den Ausschussvorsitzenden das Recht zur Eilentscheidung gemäß Absatz 1 zu.

§ 54 Beschlussfassung im Umlauf

In einfach gelagerten Fällen, die eine Beratung nicht unbedingt erforderlich erscheinen lassen, kann die Beschlussfassung schriftlich im Umlauf oder per E-Mail erfolgen. Ein Antrag ist angenommen, wenn innerhalb einer Frist von einer Woche kein Mitglied widerspricht. Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und in das Protokoll (§ 56) einzutragen.

§ 55 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Kirchengemeinderates ist von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen, bei der er/sie persönlich beteiligt, mit dem/der persönlich Beteiligten verheiratet oder mit dem/der persönlich Beteiligten bis zum zweiten Grad der geraden oder der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist (bürgerliche Zählung) oder es sich um die Angelegenheit einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person handelt. Dies gilt entsprechend auch für beratende Teilnehmer/innen.
- (2) Mitglieder, die Vertretungsorganen von Vereinigungen oder Körperschaften angehören, sind bei diese betreffenden Angelegenheiten für befangen zu erklären, wenn in geheimer Abstimmung wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für Befangenheit stimmt. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.
- (3) Das Mitglied des Kirchengemeinderates, bei dem ein Sachgrund vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Pfarrer oder dem/der Gewählten Vorsitzenden des Kirchengemeinderates mitzuteilen.
- (4) Ob ein Sachgrund der Befangenheit vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des/der Betroffenen bei Mitgliedern des Kirchengemeinderates sowie bei beratenden Teilnehmer/inne/n der Kirchengemeinderat.
- (5) Das befangene Mitglied beziehungsweise der/die befangene beratende Teilnehmer/in darf vor der Beratung und Entscheidung zu den Gründen der Befangenheit Stellung nehmen und seine/ihre Auffassung zur Sache darlegen. Während der Beratung und Entscheidung muss das befangene Mitglied beziehungsweise der/die befangene Teilnehmer/in die Sitzung verlassen.
- (6) Sind so viele Mitglieder des Kirchengemeinderates wegen Befangenheit in einer Angelegenheit verhindert, dass Beschlussunfähigkeit eintritt, vertritt in dieser Angelegenheit die bischöfliche Aufsicht die Kirchengemeinde oder die betreffende kirchliche Stiftung anstelle des Kirchengemeinderates.

§ 56 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Kirchengemeinderates ist ein Protokoll zu fertigen; es muss insbesondere die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Pfarrer und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder ihr Votum im Protokoll festgehalten wird.
- (2) Das Protokoll ist von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Es ist spätestens in der nächsten Sitzung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Über die hierbei vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kirchengemeinderat.
- (3) Die schriftliche Ausfertigung der Beschlüsse und die Beglaubigung der Auszüge aus dem Protokoll oder sonstigen Akten des Kirchengemeinderates obliegt dem Pfarrer. Seiner Unterschrift ist das Dienstsiegel beizufügen.
- (4) Bei lose geführten Protokollen sind die einzelnen Blätter fortlaufend zu nummerieren und nach Bedarf in Buchform zu binden.
- (5) Das Protokoll ist im zuständigen Pfarramt aufzubewahren.

§ 57 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

- (1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Dritten und Vollmachten werden namens der vom Kirchengemeinderat verwalteten kirchlichen Rechtspersonen für den Kirchengemeinderat oder den Verwaltungsausschuss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von dem/der Gewählten Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter beziehungsweise seiner/ihrer Stellvertreterin unterzeichnet; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt. Entsprechendes gilt für die Gesamtkirchengemeinden.
- (2) Der Kirchengemeinderat kann beschließen, dass der Pfarrer oder sein Stellvertreter, der/die Gewählte Vorsitzende oder sein/e beziehungsweise ihr/e Stellvertreter/in oder der/die Kirchenpfleger/in oder der/die zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte Beauftragte im Rahmen der laufenden Verwaltung

bis zu einem Betrag von 10.000 € und zur Umsetzung eines Beschlusses des Kirchengemeinderates bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € Rechtsgeschäfte alleinvertretungsberechtigt tätigen kann.

§ 58 Verantwortung und Haftung

- (1) Der Vorsitzende, der/die Kirchenpfleger/in und alle Mitglieder des Kirchengemeinderates, des Verwaltungsausschusses sowie alle Personen, welche beauftragt wurden, im Namen der Kirchengemeinde zu handeln, sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Verwaltung der ortskirchlichen Rechtspersonen und des örtlichen Kirchenvermögens verantwortlich.
- (2) Bei Verletzung der sich hieraus ergebenden Pflichten haften die in Absatz 1 genannten Personen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschadet einer weitergehenden Haftungspflicht aus beamten- oder arbeitsrechtlichen Regelungen. Dies gilt insbesondere, wenn
 - a) Ausgaben angeordnet oder Zahlungen geleistet werden, deren Deckung nicht gewährleistet ist,
 - b) Verbindlichkeiten eingegangen werden, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in dieser Höhe vorgesehen sind und deren Finanzierung nicht gesichert ist, oder
 - c) für vorgenannte Maßnahmen eine vorgeschriebene Genehmigung nicht eingeholt worden ist.

Erforderlichenfalls ist die bischöfliche Aufsicht befugt, Ersatzverbindlichkeiten im Namen der geschädigten kirchlichen Rechtspersonen zu verfolgen.

§ 59 Schweigepflicht

- (1) Über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, haben die Mitglieder des Kirchengemeinderates Verschwiegenheit zu wahren. Das Gleiche gilt, wenn die Geheimhaltung vom Kirchengemeinderat beschlossen wird oder von den kirchlichen Aufsichtsbehörden oder den zuständigen Staatsbehörden vorgeschrieben ist, sowie für Gegenstände, die von der Sitzungsleitung oder von demjenigen/derjenigen, der/die gemäß § 47 die

Geschäfte des Kirchengemeinderates führt, als vertraulich bezeichnet werden. Insbesondere haben sie amtliche Mitteilungen der bürgerlichen Behörden in gleicher Weise wie diese geheim zu halten. Dies gilt vor allem für Akten, in die sie bei Feststellung der Grundlagen der kirchlichen Besteuerung und bei der Aufstellung der Wählerlisten Einsicht erhalten.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die weiteren Mitglieder des Pastoralausschusses (§ 34) und der Sachausschüsse (§ 37), für einzeln beauftragte Personen (§ 39), für die Schriftführer/innen (§ 44) und für die zur Beratung hinzugezogenen Personen (§ 51 Absatz 1).

§ 60 Ausscheiden, Entlassung von gewählten Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Kirchengemeinderat und dem Ausschuss/den Ausschüssen aus, dem/denen es gegebenenfalls angehört, wenn es
 - a) die Wählbarkeit verliert; dies gilt nicht bei Wohnsitzwechsel in eine andere Kirchengemeinde während der Amtszeit (§ 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1), wenn der Kirchengemeinderat einem Antrag des betreffenden Mitglieds auf Verbleib im Kirchengemeinderat zustimmt,
 - b) sein Amt niederlegt.

Der Kirchengemeinderat kann (bei Wohnsitzwechsel oder Amtsniederlegung) auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds beschließen, dass es in dem Ausschuss/den Ausschüssen, dem/denen es angehörte, verbleiben kann.

- (2) Eine Entlassung kann verfügt werden, wenn ein Mitglied des Kirchengemeinderates seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, ferner wegen grober und fortdauernder Pflichtverletzung oder mehrfachen unentschuldigten Fernbleibens von den Sitzungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- (3) Über die Entlassung entscheidet der Kirchengemeinderat. Der Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderates. Die Entlassung ist dem betroffenen Mitglied zeitnah schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen eine Entlassung kann der/die Betroffene innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm/ihr die Entscheidung zugegangen ist, Einspruch beim Pfarrer

einlegen. Falls der Kirchengemeinderat dem Einspruch nicht innerhalb von vier Wochen stattgibt, kann das betroffene Mitglied den Einspruch dem zuständigen Dekan zur Entscheidung vorlegen. Gibt dieser dem Einspruch nicht statt, kann der/die Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung Beschwerde bei der bischöflichen Aufsicht einreichen.

- (5) Die Entlassung kann auch von der bischöflichen Aufsicht nach Anhörung des/der Betroffenen und des Kirchengemeinderates verfügt werden.
- (6) Die bischöfliche Aufsicht kann auf Antrag des Kirchengemeinderates oder aus eigener Initiative das Ruhen des Mandats anordnen, wenn Gründe vorliegen, die zur Entlassung aus dem Amt führen können.

§ 61 Auflösung des Kirchengemeinderates

Die bischöfliche Aufsicht kann einen Kirchengemeinderat, der beharrlich die Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten vernachlässigt oder verweigert, auflösen und eine Neuwahl anordnen. Vor der Auflösung sind der betroffene Kirchengemeinderat und der Dekan anzuhören. Beträgt die restliche Amtszeit weniger als ein Jahr, kann von der bischöflichen Aufsicht diese Neuwahl auch für die nächste Wahlperiode für gültig erklärt werden. Unter denselben Voraussetzungen kann die bischöfliche Aufsicht einen Verwaltungsausschuss auflösen.

§ 62 Vertretung der Kirchengemeinde in besonderen Fällen

- (1) Die bischöfliche Aufsicht bestellt eine Vertretung, wenn
 - a) eine Wahl des Kirchengemeinderates nicht zustande gekommen ist,
 - b) eine Auflösung des Kirchengemeinderates nach § 61 vorgenommen wurde oder
 - c) sich so viele der gewählten Mitglieder weigern, das Amt zu übernehmen, dass der Kirchengemeinderat nicht mehr beschlussfähig ist.

Dieser Vertretung kommen sämtliche Befugnisse des Kirchengemeinderates zu, wenn vom Bischöflichen Ordinariat nicht anderes bestimmt wird.

- (2) Die Vertretung besteht in Kirchengemeinden
mit bis zu 2.500 Katholiken aus mindestens 3 Personen,
mit bis zu 6.000 Katholiken aus mindestens 4 Personen,
mit mehr als 6.000 Katholiken aus mindestens 5 Personen.
- (3) Die Amtstätigkeit der Vertretung dauert so lange, bis der Kirchengemeinderat durch eine binnen eines Jahres anzuberaumende Neuwahl wieder gebildet ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die interimswise erfolgende Amtstätigkeit bis zur nächsten regulären Wahl festgelegt werden.
- (4) Entsteht eine Kirchengemeinde aus der Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden, werden die Mitglieder der bisherigen Kirchengemeinderäte dieser Kirchengemeinden bis zum Ende der Amtsperiode als Vertretung eingesetzt.
- (5) Kann eine Vertretung nicht bestellt werden, tritt die Gemeindeversammlung an die Stelle des Kirchengemeinderates, bis eine Vertretung bestellt wurde oder sich ein neu gewählter Kirchengemeinderat konstituiert hat. Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt durch Vermeldung sowie durch Anschlag oder Veröffentlichung im Gemeindeblatt. Die Gegenstände der Tagesordnung sind in der Einladung anzugeben. Für die Arbeitsweise gelten §§ 43 bis 60 entsprechend. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn, abgesehen von den anwesenden Mitgliedern des bisherigen Kirchengemeinderates, wenigstens so viele wahlberechtigte Mitglieder erschienen sind, wie durch die Kirchengemeinde Vertreter/innen in den Kirchengemeinderat zu wählen sind (§ 23 Absatz 1 und 3). Alle wahlberechtigten Kirchengemeindemitglieder sind in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt. Bei Beschlussunfähigkeit der Gemeindeversammlung beraten und entscheiden diejenigen, die aufgrund ihres Amtes dem Kirchengemeinderat angehören würden. Es ist eine entsprechende Anzahl von Personen aus der Gemeindeversammlung zu wählen, die als Vertreter/innen der Kirchengemeinde in den Gesamtkirchengemeinderat entsandt werden, sofern ein solcher besteht. Über nichtöffentliche Angelegenheiten darf in der Gemeindeversammlung nicht beraten und entschieden werden. In diesen Fällen muss die Gemeindeversammlung ein aus drei Personen bestehendes Gremium wählen, das über die Angelegenheit entscheidet.

§ 63 Geschäftsordnung, Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Der Kirchengemeinderat soll sich im Rahmen der Kirchengemeindeordnung eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Arbeitsweise der Ausschüsse richtet sich nach §§ 33, 44 bis 47 und 50 bis 62 und der Geschäftsordnung des Kirchengemeinderates.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse (§§ 34, 35, 37) und des besonderen Verwaltungsorgans (§ 40) sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann vom jeweiligen Gremium beschlossen werden.

6 BESORGUNG DER VERWALTUNGSGESCHÄFTE

§ 64 Leitung der Kirchengemeindeverwaltung

- (1) Als Leiter der Kirchengemeinde (§ 19 Absatz 1) obliegt dem Pfarrer die Leitung der Kirchengemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der Zuständigkeit des Kirchengemeinderates, des Verwaltungsausschusses und des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin nach dieser Ordnung.
- (2) Der Pfarrer ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Kirchengemeinde.
- (3) Der Pfarrer kann – unbeschadet seiner Letztverantwortung – Aufgaben der Leitung der Kirchengemeindeverwaltung an die in Absatz 2 genannten Personen oder an andere geeignete Personen übertragen. Diese Aufgaben werden schriftlich definiert. Die Auswahl der zu beauftragenden Personen erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat beziehungsweise Verwaltungsausschuss. Der Auftrag wird schriftlich erteilt.

§ 65 Aufbau und Aufgaben der Verwaltungszentren

- (1) In der Diözese Rottenburg-Stuttgart nehmen Verwaltungszentren als Einrichtungen der mittleren Verwaltungsebene insbesondere Aufgaben für Kirchengemeinden, Dekanate und die Diözese Rottenburg-Stuttgart wahr.
- (2) Jede Kirchengemeinde und jedes Dekanat ist einem Verwaltungszentrum zur Betreuung zugeordnet. Eine Änderung der bisherigen Zuordnung erfolgt nach Anhörung der Betroffenen und Beschluss der bischöflichen Aufsicht.
- (3) Die Verwaltungszentren nehmen insbesondere in folgenden Bereichen Aufgaben wahr:
 1. Finanzwesen,
 2. Personalwesen,
 3. Bauwesen und Liegenschaften,
 4. Kindertagesstätten, Familienzentren und sonstige Einrichtungen,
 5. weitere laufende Verwaltungsgeschäfte (ohne Pastoral- und Pfarramtsbereich).Näheres kann die bischöfliche Aufsicht in einer Ordnung regeln.

- (4) Verwaltungszentren unterstützen und ergänzen die Arbeit der Kirchengemeinden und setzen deren Anforderungen unter Beachtung staatlicher und innerkirchlicher Regelungen verbindlich um. Sie sind dabei für die Wahrung der Rechtmäßigkeit verantwortlich und beraten die Kirchengemeinden in Fragen der Zweckmäßigkeit.
- (5) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart ist als Trägerin für die Regelung ordnungsgemäßer Abläufe und die Organisation sowie für die sachgerechte Finanzierung verantwortlich.

§ 66 Aufgaben des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin

- (1) In der Diözese Rottenburg-Stuttgart nehmen Kirchenpflegen als Einrichtungen der örtlichen kirchlichen Ebene Aufgaben für die Kirchengemeinden wahr. Der/die Kirchenpfleger/in unterstützt den Pfarrer, den Kirchengemeinderat beziehungsweise den Verwaltungsausschuss bei der Wahrnehmung der örtlichen Verwaltung.
- (2) Der/die Kirchenpfleger/in ist für die ordnungsgemäße Ausführung der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens verantwortlich und an rechtmäßige Weisungen und Beschlüsse des Kirchengemeinderates gebunden. Er/sie führt im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit den Schriftverkehr selbstständig.

§ 67 Stellung des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin

- (1) Die Aufgaben des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin werden in der Regel von dem/der nebenberuflichen Kirchenpfleger/in wahrgenommen. In größeren Kirchengemeinden, bei Gesamtkirchengemeinden, gemeinschaftlichen Kirchenpflegen für eine Seelsorgeeinheit oder wenn der Geschäftsanfall es erfordert, können Kirchenpfleger/innen hauptberuflich bestellt werden.
- (2) Der/die nebenberufliche Kirchenpfleger/in wird bei der ersten Wahl für die Dauer von drei Jahren, bei der Wiederwahl für die Dauer von längstens sechs Jahren gewählt. Er/sie muss über die zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit verfügen.
- (3) Wählbar ist, wer, vom Wohnsitz abgesehen, die Voraussetzungen der Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat erfüllt und bei dem kein Hinderungsgrund nach § 27 vorliegt. Aus der Mitte des Kirchengemeinderates können nur die

gewählten Mitglieder gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 3 zum Kirchenpfleger/zur Kirchenpflegerin bestellt werden. § 25 Absatz 2 gilt entsprechend.

- (4) Für seine/ihre Tätigkeit erhält der/die Kirchenpfleger/in eine Entschädigung. Näheres regelt die entsprechende Ausführungsverordnung.
- (5) Die Wahl oder Wiederwahl eines Bewerbers/einer Bewerberin, der/die das 70. Lebensjahr vollendet hat, bedarf der Genehmigung der bischöflichen Aufsicht.
- (6) Der/die Kirchenpfleger/in scheidet aus dem Amt aus, wenn er/sie die Wählbarkeit für den Kirchengemeinderat (gemäß § 26) verliert.
- (7) Eine Abwahl des haupt- oder nebenberuflichen Kirchenpflegers/der haupt- oder nebenberuflichen Kirchenpflegerin ist unabhängig von einem etwaigen Fortbestand des der Tätigkeit zugrunde liegenden Dienstverhältnisses möglich. Der Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderates. Gegen diesen Beschluss ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Beschwerde an die bischöfliche Aufsicht zulässig. Diese kann im Falle der Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde Maßnahmen bis hin zur Aufhebung des Beschlusses treffen und die Wiedereinsetzung in das Amt des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin erwirken.
- (8) Die Einrichtung einer hauptberuflichen Kirchenpflegerstelle sowie deren Teilung bedarf der Genehmigung der bischöflichen Aufsicht. Der/die hauptberufliche Kirchenpfleger/in muss entsprechend dem festgelegten Stellenprofil über die notwendige fachliche Eignung verfügen. Der/die hauptberufliche Kirchenpfleger/in wird vom Kirchengemeinderat aus einer im Einvernehmen mit der bischöflichen Aufsicht erstellten Kandidatenliste gewählt. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch die bischöfliche Aufsicht.
- (9) Die Besetzung jeder Kirchenpflegerstelle mit Ausnahme von Absatz 10 ist öffentlich auszuschreiben.
- (10) Zur zweckmäßigen Verwaltung können abweichend von Absatz 2 und 3 durch Vereinbarung die Aufgaben des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin auf kirchliche Verwaltungszentren übertragen werden. Die Vereinbarung

enthält mindestens die Regelung, wer in der Funktion des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin beratendes Mitglied kraft Amtes im Kirchengemeinderat ist. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der bischöflichen Aufsicht.

- (11) Der/die Kirchenpfleger/in ist in einer Sitzung des Kirchengemeinderates mit folgendem Versprechen in Pflicht zu nehmen: „Versprechen Sie, das Ihnen übertragene Amt gewissenhaft nach den kirchlichen Gesetzen und Anordnungen zu erfüllen, insbesondere das Ihnen anvertraute Kirchenvermögen sorgfältig zu verwalten?“ Hierauf reicht der/die zu Verpflichtende dem Pfarrer die Hand und antwortet: „Ich verspreche es.“ § 29 Absatz 2c gilt auch hier.

§ 68 Gesamtkirchenpfleger/in

Der/Die Kirchenpfleger/in einer Gesamtkirchengemeinde beziehungsweise die beiden Kirchenpfleger/innen, die sich die Stelle des hauptberuflichen Kirchenpflegers/der hauptberuflichen Kirchenpflegerin teilen, ist/sind zugleich Kirchenpfleger/in beziehungsweise Kirchenpfleger/innen der zur Gesamtkirchengemeinde gehörigen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen. Der Gesamtkirchengemeinderat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der bischöflichen Aufsicht Abweichendes regeln.

§ 69 Gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt

Benachbarte Kirchengemeinden können zur zweckmäßigen Verwaltung ein gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt einrichten mit einem/einer Kirchenpfleger/in oder zwei Kirchenpfleger/inne/n, die sich die Stelle des hauptberuflichen Kirchenpflegers/der hauptberuflichen Kirchenpflegerin teilen. Für die Anstellung des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin findet § 67 entsprechende Anwendung. Die Tragung des Aufwandes wird durch Vereinbarung bestimmt. Die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Kirchenpflegeamtes und die Vereinbarung hierüber bedürfen der Genehmigung der bischöflichen Aufsicht.

III VERWALTUNG DES ÖRTLICHEN KIRCHENVERMÖGENS UND FINANZWIRTSCHAFT

1 ALLGEMEINES

§ 70 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Das örtliche Kirchenvermögen dient den Aufgaben der Kirche. Zur stetigen Erfüllung der Aufgaben der Kirche ist bei der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens und der Haushaltsführung der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ebenso zu beachten wie ein nachhaltiger Einsatz von Ressourcen unter sozialen und ökologischen Gesichtspunkten.
- (2) Die Finanzwirtschaft erfolgt nach Maßgabe dieser Ordnung und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Verwaltungsvorfälle sowie die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage sind in der Form der doppelten Buchführung (kirchliche Doppik) darzustellen. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes gelten die Grundsätze von Transparenz und Partizipation.

2 HAUSHALTSWESEN

§ 71 Haushaltsplan, Kirchensteuer

- (1) Der Kirchengemeinderat berät und beschließt für jedes Haushaltsjahr in öffentlicher Sitzung für die in seiner Verwaltung stehenden kirchlichen Rechtspersonen einen Haushaltsplan. Die nach § 26 Absatz 1b gewählten Mitglieder sind beim Haushaltsplanbeschluss nicht stimmberechtigt. Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – beschlossen werden. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplanbeschluss umfasst die Festsetzung
 1. des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts jeweils unter Angabe des Gesamtbetrags der Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen,
 2. des Gesamtbetrags
 - a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) und
 - b) der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen und
 3. des Höchstbetrags der Kassenkredite sowie
 4. des Stellenplanes.

Mit dem Haushaltsplanbeschluss erfolgt die Feststellung des Zuweisungsbescheids gemäß der geltenden Verteilungssatzung.

- (3) Der Haushaltsplan ist nach Maßgabe dieser Ordnung für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.
- (4) Der Haushaltsplan ist der Aufsicht zur Genehmigung vorzulegen und nach Genehmigung für die Dauer von zwei Wochen öffentlich aufzulegen sowie ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) Die Kirchengemeinden erhalten Zuweisungen nach Maßgabe der geltenden Kirchensteuerordnung.

§ 72 Vorläufige Haushaltsführung, Nachtragshaushalt

- (1) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, erfolgt eine vorläufige Haushaltsführung.
- (2) Unter besonderen Voraussetzungen kann ein Nachtragshaushaltsplan beschlossen werden. Es gelten die Vorschriften für den Haushaltsplan entsprechend.

§ 73 Jahresabschluss

- (1) Für die in der Verwaltung des Kirchengemeinderates stehenden kirchlichen Rechtspersonen ist ein Jahresabschluss aufzustellen und nach örtlicher Prüfung dem Kirchengemeinderat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss besteht aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz. Die nach § 26 Absatz 1b gewählten Mitglieder sind bei der Feststellung des Jahresabschlusses nicht stimmberechtigt.
- (2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Kirchengemeinderat festzustellen.
- (3) Der Beschluss über die Feststellung nach Absatz 2 ist der Aufsicht mitzuteilen und für die Dauer von zwei Wochen öffentlich aufzulegen sowie ortsüblich bekannt zu machen.

3 VERWALTUNG DES VERMÖGENS

§ 74 Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von Vermögen

- (1) Örtliches Kirchenvermögen soll nur erworben werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche erforderlich ist.
- (2) Die Kirchengemeinde darf örtliches Kirchenvermögen, das sie zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche nicht benötigt, veräußern.
- (3) Genehmigungsvorbehalte zugunsten der bischöflichen Aufsicht (§ 88) bleiben unberührt.
- (4) Das örtliche Kirchenvermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen.

§ 75 Pfarramtsgelder

- (1) Pfarramtsgelder sind Spenden, die zur ausschließlichen Verfügung des Pfarrers für caritative Zwecke bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere das Antonius-Opfer sowie pfarrcaritative Spenden.
- (2) Alle anderen Spenden, die der Pfarrer oder pastorale Mitarbeiter erhalten, sind zugunsten der Kirchengemeinde zu verwenden, soweit nicht der Spender nachweisbar etwas anderes bestimmt hat. Sie sind unter Übergabe eines entsprechenden Beleges an die Kirchenpflege zur bestimmungsgemäßen Verwendung abzugeben. Erbschaften mit einer Zweckbindung für caritative Zwecke und der Anteil der Kirchengemeinde an der Caritas-Kollekte/-Sammlung gehören nicht zu den Pfarramtsgeldern.
- (3) Für Pfarramtsgelder werden keine separaten Kassen oder Konten geführt. Sie werden als Sondervermögen durch die Kirchenpflege verwaltet. Regelungen zu Handvorschüssen bleiben hiervon unberührt.

§ 76 Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen über die Finanzwirtschaft, insbesondere zur Haushaltsplanung und Haushaltsführung, sind in der Haushalts- und Kassenordnung (HKO) geregelt; auf § 93 wird verwiesen.

4 BAUWESEN

§ 77 Durchführung des Bauvorhabens

Bauvorhaben bedürfen grundsätzlich der aufsichtsrechtlichen Beratung und Genehmigung. Das Nähere regelt die Bischöfliche Bauordnung für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (BauO).

§ 78 Kommunale Bauleitplanung

Die örtlichen kirchlichen Organe sollen die bauliche Entwicklung in Gemeinde und Landkreis sorgfältig beobachten und das Nötige veranlassen, damit die von kirchlicher Seite festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge bei der Aufstellung der Bauleitpläne (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) berücksichtigt werden. Sie sollen darauf achten, dass sie bereits bei der Aufstellung der Bauleitpläne rechtzeitig mitbeteiligt werden, und notfalls während der Frist der öffentlichen Auslegung in formell richtiger Weise ihre etwaigen Anregungen und Bedenken vorbringen. Das Dekanat und das Bischöfliche Ordinariat sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 79 Gestaltung und Ausstattung von Sakralräumen

Die Gestaltung und Ausstattung von Sakralräumen soll die Würde und Bedeutung des Ortes zum Ausdruck bringen und der Feier der Liturgie, der persönlichen Frömmigkeit und der Gottesverehrung dienen.

§ 80 Sorgfaltspflicht für kirchliche Gebäude

Die in §§ 5 bis 7, 11, 13, 14 und 15 genannten kirchlichen Rechtspersonen haben dafür zu sorgen, dass die kirchlichen Gebäude stets in gutem baulichen Zustand sind. Gemäß der Bischöflichen Bauordnung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (BauO) muss wenigstens alle fünf Jahre eine gründliche Untersuchung der Gebäude erfolgen.

§ 81 Besondere Sorgfaltspflicht für kirchliche Kulturdenkmale

- (1) Dem Schutz und der Erhaltung kirchlicher Kulturdenkmale, vor allem den denkmalgeschützten Kirchen und Kapellen, ist besondere Sorgfalt zu widmen.
- (2) Dabei sind auch die aufgrund des staatlichen Denkmalschutzgesetzes erlassenen kirchlichen Vorschriften zu beachten.

§ 82 Pfarrarchive und Pfarrregistraturen

- (1) Jede Kirchengemeinde muss eine Registratur und ein historisches Archiv (can. 535 § 4 CIC) haben, in dem alle Dokumente, die für die Pastoral, die Verwaltung und die Geschichte der Kirchengemeinde von Bedeutung sind, insbesondere aber die pfarrlichen Bücher (can. 535 § 1 CIC), sicher, dauerhaft, sorgsam und fachgerecht verwahrt werden.
- (2) Die Fachaufsicht über die Pfarrarchive liegt beim Diözesanarchiv. Es ist bei wichtigen Vorgängen zu konsultieren und steht auch zur Beratung der Kirchengemeinden zur Verfügung.

§ 83 Kirchliche Friedhöfe

- (1) Kirchliche Friedhöfe sollen nach Möglichkeit erhalten werden, wenn sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer Kirche stehen. Die Neuanlage von Friedhöfen soll in der Regel den bürgerlichen Gemeinden überlassen werden. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Friedhöfen bedürfen der Genehmigung der bischöflichen Aufsicht.
- (2) Beim Aufwand für den Friedhof (Unterhaltung, Erneuerung, Erweiterung) ist darauf zu achten, dass auch die bürgerlichen Gemeinden ihre pflichtmäßigen Leistungen erbringen.
- (3) Über die Benutzung der in kirchlicher Verwaltung stehenden Friedhöfe sind von den Kirchengemeinderäten Friedhofsordnungen aufzustellen. Diese sowie vertragliche Nutzungsregelungen bedürfen der Genehmigung der bischöflichen Aufsicht.

IV AUFSICHT

§ 84 Aufsicht durch den Dekan

- (1) Die Aufsicht über die in §§ 3, 5 bis 7, 11, 13, 14 und 15 genannten kirchlichen Rechtspersonen übt der Dekan aus. Er hat insbesondere die Aufgabe, entsprechend den Vorschriften des allgemeinen Kirchenrechts und den besonderen Diözesanvorschriften dem Leben und Wirken der Geistlichen seines Bezirks sowie der Kirchengemeinden und ihrer Organe Aufmerksamkeit zu schenken, Anregungen zu geben und Schwierigkeiten überwinden zu helfen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den örtlichen kirchlichen Organen und dem Pfarrer soll der Dekan gegebenenfalls zusammen mit dem/der Gewählten Vorsitzenden des Dekanatsrates um Ausgleich bemüht sein (§ 19 Absatz 4 und 5).
- (2) Der Dekan hat dafür zu sorgen, dass die genannten kirchlichen Rechtspersonen die vorgeschriebenen Vertretungsorgane bilden. Er soll die örtlichen kirchlichen Organe zu einer guten sachlichen Zusammenarbeit untereinander führen.
- (3) Der Dekan hat in einem Zeitraum von fünf Jahren nach der jeweils geltenden Ordnung der Diözese jede Kirchengemeinde seines Dekanats persönlich aufzusuchen und sich dabei über den Stand der Seelsorge, der Pfarramtsverwaltung und kirchlichen Vermögensverwaltung ein umfassendes Urteil zu bilden. Die Urteile über die einzelnen Sachgebiete sind in ein Protokoll aufzunehmen, aus dem sich auch etwaige Beanstandungen ergeben. Der Dekan hat das Recht, in die Pfarr- und Stiftungsakten Einsicht zu nehmen und von den Pfarrern seines Bezirks Berichte anzufordern.
- (4) Bezüglich der örtlichen kirchlichen Vermögensverwaltung hat der Dekan folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung und Genehmigung der jährlichen Ortskirchensteuerbeschlüsse, Vermittlung des Schriftverkehrs hierbei zwischen den staatlichen Behörden und den Kirchengemeinden, Erstattung des Jahresberichts an die bischöfliche Aufsicht über die genehmigten Ortskirchensteuerbeschlüsse,

- b) Genehmigung von allen Beschlüssen über Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchengemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

§ 85 Mitteilung an die bischöfliche Aufsicht

- (1) Der Dekan hat die bischöfliche Aufsicht (§ 87) unverzüglich zu unterrichten über Maßnahmen örtlicher kirchlicher Stellen, die das Leben der Kirche, das örtliche Kirchenvermögen oder sonstige kirchliche Belange schädigen können oder geltendem Recht widersprechen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug hat der Dekan sofort die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Er ist nötigenfalls auch befugt, bei Kirchenpflegen Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 86 Aufsicht über die Kirchengemeinde/n des Dekans

Die Aufsicht über die Kirchengemeinde/n des Dekans nimmt die bischöfliche Aufsicht wahr. Entsprechendes gilt

- a) bei der Aufsicht über eine Gesamtkirchengemeinde, wenn der Dekan Mitglied des Gesamtkirchengemeinderates ist,
- b) bei der Aufsicht über die Kirchengemeinde einer Gesamtkirchengemeinde, wenn der Dekan Mitglied des Gesamtkirchengemeinderates ist und es sich um Angelegenheiten handelt, die das Verhältnis dieser Kirchengemeinde zur Gesamtkirchengemeinde betreffen.

2 BISCHÖFLICHE AUFSICHT

§ 87 Bischöfliche Aufsicht

- (1) Die bischöfliche Aufsicht nimmt im Auftrag des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart Aufsichtsrechte und -pflichten nach dieser Ordnung sowie nach geltendem kirchlichen und staatlichen Recht wahr.
- (2) Die bischöfliche Aufsicht ist als Rechts- und Fachaufsicht zu begreifen. Bei der Wahrnehmung der Aufsicht ist das Subsidiaritätsprinzip zu wahren.
- (3) Die bischöfliche Aufsicht ist überdies berechtigt, auf eine dem Auftrag und den Aufgaben der Kirchengemeinde entsprechende Vermögensverwaltung hinzuwirken. Sie kann zu diesem Zweck Auskünfte und Aktenvorlagen verlangen und nötigenfalls auf Kosten der Säumigen erwirken.
- (4) Bei beharrlicher Weigerung der örtlichen kirchlichen Organe zur Erfüllung der gemäß vorstehender Regelungen erlassenen Anordnungen ist die bischöfliche Aufsicht zur Ersatzvornahme berechtigt.

§ 88 Genehmigungsvorbehalte zugunsten der bischöflichen Aufsicht

- (1) Unbeschadet vorstehender Rechte der bischöflichen Aufsicht sowie der in dieser Ordnung verankerten Genehmigungsvorbehalte bedürfen folgende Beschlüsse und Rechtsgeschäfte zu ihrer rechtlichen Gültigkeit der Genehmigung der bischöflichen Aufsicht:
 1. Veräußerung sowie sonstige Aufgabe des Eigentums an Gegenständen, die einen geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert haben oder für Kult und Seelsorge bestimmt sind,
 2. Annahme von Messstiftungen, bei denen von den allgemeinen Regeln abgewichen werden soll.
- (2) Des Weiteren bedürfen zu ihrer rechtlichen Gültigkeit der Genehmigung der bischöflichen Aufsicht:
 1. Beschlüsse über
 - a) Aufnahme von Darlehen, Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen und Eingehen von bleibenden Verbindlichkeiten mit einem Wert von insgesamt mehr als 10.000 €,

- b) Annahme von Schenkungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Vermächtnissen und Erbschaften sowie sonstiger Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind,
- c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, Erbbaurechten und sonstigen Rechten an Grundstücken sowie die Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter, ferner Verfügungen über ein Recht an einem Grundstück,
- d) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, deren Nutzungsentgelt aufs Jahr gerechnet 15.000 € übersteigt,
- e) Begründung und vollständige oder teilweise Ablösung von Bau- und Unterhaltungslasten,
- f) Verträge mit bürgerlichen Gemeinden, auch solche mit der Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, zum Beispiel über Bau und Unterhaltung von Kindergärten sowie Erschließungsverträge,
- g) Gewährung von Schenkungen mit einem Wert von insgesamt mehr als 10.000 €,
- h) Erhebung gerichtlicher Klagen und Einlassungen auf solche sowie Erledigung der Klagen durch Anerkennung und Vergleich; ausgenommen sind Verfahren vor den Amtsgerichten. In Eilfällen kann die Genehmigung für die Einlassung auf eine Klage nachträglich eingeholt werden,
- i) Gesellschaftsbeteiligungen, Erwerb und Übertragung von Beteiligungen jeder Art sowie die Begründung von Vereinsmitgliedschaften,
- j) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
- k) Abtretung von Forderungen, Schuldenerlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780 und 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen mit einem Wert von mehr als 10.000 €,
- l) die Errichtung und Auflösung einer nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftung oder die Veränderung ihres Zwecks,

- m) Prüfung und Genehmigung der jährlichen Haushaltspläne,
- 2. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte in Verbindung mit Beschlüssen, die gemäß Ziffer 1b, c, d, e, f, i, j, k genehmigungspflichtig sind.

§ 89 Auszug aus dem Protokoll

Genehmigungsersuchen an die bischöfliche Aufsicht oder den Dekan ist ein beglaubigter Auszug aus dem Protokoll (§ 56) beizufügen.

3 RECHTSBEHELFE

§ 90 Beschwerde

Gegen Entscheidungen und Verfügungen im Rahmen der Aufsichtsführung durch den Dekan können die örtlichen kirchlichen Organe binnen eines Monats nach Zugang Beschwerde bei der bischöflichen Aufsicht (§ 87) erheben.

§ 91 Anrufung des Bischofs

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der bischöflichen Aufsicht kann Beschwerde beim Bischof eingelegt werden. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung zu erheben.

§ 92 Aufschiebende Wirkung

Die Rechtsbehelfe gemäß §§ 91 und 92 haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann versagt werden, wenn die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse der Kirchengemeinde liegt oder wenn sich aus der nicht sofortigen Vollziehung Nachteile für die Kirche ergeben könnten. Über die Versagung der aufschiebenden Wirkung entscheidet im Fall von § 90 die bischöfliche Aufsicht, im Fall von § 91 der Bischof.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 93 Durchführungsverordnung

Zur Durchführung dieser Ordnung erlässt die bischöfliche Aufsicht besondere Vorschriften. Dabei können auch weitere Genehmigungsvorbehalte vorgesehen werden.

§ 94 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Kirchengemeindeordnung – KGO) wird im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht und tritt mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle, die §§ 70 bis 76 betreffen, mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Für Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate sowie kirchliche Zweckverbände, die bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung keine doppelte Buchführung (kirchliche Doppik nach §§ 70 bis 76) anwenden, finden – soweit nichts anderes bestimmt ist – die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung zur Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft gemäß §§ 66 bis 87 KGO in der Fassung vom 1. Juli 2002 (BO-Nr. A 1661 – 20.06.2002, KABL. 47 [2002], 113-136 und BO-Nr. A 2133 – 20.08.2002, KABL. 47 [2002], 175-176) mit Änderungen zuletzt vom 12. Dezember 2016 (BO-Nr. 6288 – 12.12.2016, KABL. 61 [2017], 86-87) in Verbindung mit der Haushalts- und Kassenordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Fassung vom 2. Juni 1986 mit Änderungen zuletzt vom 12. Dezember 2016 (BO-Nr. 6288 – 12.12.2016, KABL. 61 [2017], 86-87) weiter Anwendung. Die Neuregelungen der KGO zur kirchlichen Doppik gemäß §§ 70 bis 76 treten für Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate sowie kirchliche Zweckverbände, die bis 1. März 2019 keine doppelte Buchführung (kirchliche Doppik) eingeführt haben, ab dem Zeitpunkt der Anwendung der doppelten Buchführung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung zur Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft gemäß §§ 66 bis 87 KGO in der Fassung vom 1. Juli 2002 (BO-Nr. A 1661 – 20.06.2002, KABL. 47 [2002], 113-136 und BO-Nr. A 2133 – 20.08.2002, KABL. 47 [2002], 175-176) mit Änderungen zuletzt vom 12. Dezember 2016

(BO-Nr. 6288 – 12.12.2016, KABL. 61 [2017], 86-87) außer Kraft. Die bischöfliche Aufsicht wird ermächtigt, bei Bedarf gesonderte Vorschriften für den Regelungsbereich der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens und der Finanzwirtschaft zu erlassen.

- (3) Die bislang gültige Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Kirchengemeindeordnung – KGO) in der Fassung vom 1. Juli 2002 (BO-Nr. A 1661 – 20.06.2002, KABL. 47 [2002], 113-136 und BO-Nr. A 2133 – 20.08.2002, KABL. 47 [2002], 175-176) mit Änderungen vom 25. März 2009 (BO-Nr. A 2289 – 23.11.2009, KABL. 53 [2009], 349), vom 10. Februar 2010 (BO-Nr. 2703 – 20.01.2010, KABL. 54 [2010], 53), vom 12. März 2010 (BO-Nr. 2703 – 20.01.2010, KABL. 54 [2010], 53), vom 1. März 2014 (BO-Nr. 1130 – 12.03.2014, KABL. 58 [2014], 289-290), vom 12. Dezember 2016 (BO-Nr. 6288 – 12.12.2016, KABL. 61 [2017], 86-87) und vom 1. März 2019 (BO-Nr. 6477 – 04.12.18, KABL. 63 [2019], 35-56) tritt generell mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

BauO	Bischöfliche Bauordnung für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 1. Januar 2023 (BO-Nr. 5840 – 11.11.2022, KABL. 66 [2022], 462-473)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl., S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 14 G vom 23. Oktober 2024 I Nr. 323)
BMG	Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1084; 2014 I, S. 1738), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
CIC	Codex Iuris Canonici/Codex des kanonischen Rechtes von 1983
HKO	Haushalts- und Kassenordnung für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate (Dekanatsverbände) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (HKO) vom 2. Juni 1986 (BO-Nr. A 2750 – 23.05.1986, KABL. 38 [1986], 613-630), mit Änderungen, zuletzt vom 23. April 2020 (BO-Nr. 2363 – 23.04.2020, KABL. 64 [2020], 185-206)
KABI	Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart
KirchG WÜ	Württembergisches Gesetz über die Kirchen (Kirchengesetz) vom 3. März 1924 (Reg.-Bl., S. 93, ber. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 30. Mai 1978 (GBl., S. 286)
KiStG	Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GBl. 1978 I, S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1561)
KiStO	Kirchensteuerordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der novellierten Fassung vom 15. April 2024 (BO-Nr. 551 – 31.01.2024, KABL. 68 [2024], 120-122)

KiStDV	Durchführungsverordnung zur Kirchensteuerordnung vom 1. Februar 1973 (BO-Nr. B 1010 – 01.02.1973, KABL. 31 [1973], 235-236)
KSÜG	Gesetz über die Überführung der Kirchenpflegestiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in die Rechtsform nichtrechtsfähiger kirchlicher Stiftungen in Trägerschaft der örtlichen katholischen Kirchengemeinden (BO-Nr. 4095 – 02.08.22, KABL. 66 [2022], 288-289)
LR IKP	Leit- und Richtlinien „Auf dem Weg zu einem immer größeren Wir. Interkulturelle Pastoral in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (BO-Nr. 5771 – 03.11.2022, KABL. 66 [2022], 418-435)
StiftG	Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom Oktober 1977 (GBl., S. 408), §§ 16 und 43 aufgehoben und § 21 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)
StiftO	Ordnung für rechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart - Stiftungsordnung (StiftO) vom 12. Juni 2023 (BO-Nr. 2995 – 12.06.2023, KABL. 67 [2023], 279-284)
VERTEILUNGS SATZUNG	Satzung über die Verteilung der einheitlichen Kirchensteuer aus der Lohn- und Einkommensteuer in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Fassung vom 1. Januar 1997 (BO-Nr. A 2615 – 14.10.1996, KABL. 44 [1996], 198-201), zuletzt geändert am 15. April 2022 (BO-Nr. 1924 – 15.04.22, KABL. 66 [2022], 156-157)
WahlO	Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten (WahlO) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Fassung vom 1. Januar 2024 (BO-Nr. 4477 – 29.08.2023, KABL. 67 [2023], 492-496), zuletzt geändert am 25. März 2024 (BO-Nr. 1010 – 27.02.2024, KABL. 68 [2024], 163)
ZweckVO	Ordnung zur Bildung von kirchlichen Zweckverbänden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ZweckVO) vom 23. November 2009 (BO-Nr. A 2588 – 23.11.2009, KABL. 53 [2009], 346-348)

